



**WIND**

# Rundbrief Windenergie und Recht

2 | 2025

# Rundbrief Windenergie und Recht

2|2025

Katharina Kleiser  
Antonia Siemer

## Impressum

### Herausgegeben von:

Fachagentur Wind und Solar e.V.  
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin  
www.fachagentur-wind-solar.de  
post@fa-wind-solar.de

V. i. S. d. P.: Dr. Antje Wagenknecht

Die Fachagentur Wind und Solar e. V. ist ein  
gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim  
Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B

**Text:** Katharina Kleiser, Antonia Siemer

**Stand:** Mai 2026

**Zitiervorschlag:** FA Wind und Solar (2026),  
Rundbrief Windenergie und Recht 2|2025

**Haftungsausschluss:** Die in diesem Rundbrief enthal-  
tenen Angaben und Informationen sind nach bestem  
Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt.

Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben,  
Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen,  
sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich ver-  
breitet wurden.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die  
Redaktion unter post@fa-wind-solar.de

## **Mitwirkende**

Thomas Aufleger, NWP Planungsgesellschaft mbH

Robin Denz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.

Nadja Deters, VSB Neue Energien Deutschland GmbH

Christiane Donnerstag, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz

Thorben Fechler, Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Anja-Doreen Ferdenus, Eventus Wind GmbH

Florentine Füg, PNE Erneuerbare Energien GmbH

Elisabeth Görke, Bundesverband WindEnergie e. V.

Katharina Graf, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Katharina Kleiser, Fachagentur Wind und Solar e. V.

Jenny Lassmann, Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE gGmbH

Dr. Jan Carl Lüers, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Dr. Bernd Ochtendung, RWE Renewables GmbH

Dr. Petra Overwien, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Prof. Dr. Marcel Raschke, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW

Gregor Rawert, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Annette Reisch, ENERTRAG SE

Antonia Siemer, Fachagentur Wind und Solar e. V.

Barbara Simmler, Energiequelle GmbH

Antonella Uguccione, Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie Nordrhein-Westfalen

Elise Wendenburg, Fachagentur Wind und Solar e. V.

# Entscheidungsverzeichnis

Editorial.....	5
OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4. März 2025 – 7 A 44/24.....	6
OVG Bautzen, Urteil vom 20. März 2025 – 1 C 35/21.....	9
OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. Juli 2025 – 7 A 8/25.....	12
OVG Bautzen, Urteil vom 21. März 2024 – 1 C 2/24.....	15
OVG Münster, Urteil vom 25. März 2025 – 7 D 211/23.AK .....	18
VGH Mannheim, Beschluss vom 22. April 2025 – 14 S 125/25.....	21

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

im Rahmen des 29. Runden Tisches Windenergie und Recht wurden sechs praxisrelevante Gerichtsentscheidungen besprochen, die für die Windenergie von Bedeutung sind. Darunter betreffen einige Entscheidungen das Genehmigungsrecht u. a. das Vorbescheidsverfahren. Ein Urteil beschäftigt sich zudem mit dem Natur- und Artenschutzrecht. Im vorliegenden Rundbrief werden diese veröffentlicht.

Beginnen möchten wir mit dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg (7 A 44/24). In der Sache stellte das Gericht fest, dass ein Repowering-Vorhaben, von dem ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvogelarten ausgeht, nicht schon dann nach § 45c Abs. 2 BNatSchG als unbedenklich gilt, wenn auch von den Altanlagen ein solches Risiko ausgegangen ist. Entscheidend ist dabei eine Delta-Prüfung, bei der die Auswirkungen der Neuanlagen mit denen der Altanlagen verglichen werden.

Anschließend haben wir zwei Entscheidungen diskutiert, die das Vorbescheidsverfahren behandeln und dabei beide Formen des Vorbescheids – nach § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 1a BImSchG – thematisieren. Das Urteil des OVG Bautzen (1 C 35/21) besagt, dass § 9 Abs. 1a BImSchG auch auf bereits laufende Vorbescheidsverfahren ohne neuen Antrag anwendbar ist. Zudem lege ein „in Aufstellung befindliches“ Windenergiegebiet i. S. v. § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG bereits beim bloßen Aufstellungsbeschluss vor, sodass Vorbescheide außerhalb solcher Gebiete am fehlenden berechtigten Interesse scheitern.

Das OVG Berlin-Brandenburg (7 A 8/25) befasste sich in dem nächsten Urteil mit dem Wahlrecht des Antragstellers bezüglich der beiden Formen der Vorbescheide und nahm ein solches zwischen § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 1a BImSchG an. Das Gericht war weiterhin der Auffassung, dass die vorläufige positive Gesamtbeurteilung nach § 9 Abs. 1 keine uneingeschränkte Bindungswirkung und damit auch keine rangsichernde Wirkung entfaltet. Eine uneingeschränkte Bindungswirkung wie bei einer Vollgenehmigung, so das Gericht, liege nur bei einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen oder dem Standort vor, die endgültig geprüft werden.

Eine weitere relevante Thematik behandelte das Urteil des Sächsischen OVG Bautzen (1 C 2/24). In seiner Entscheidung setzt sich das Gericht zum einen damit auseinander, wie der landesrechtliche Umgebungsschutz von Kulturdenkmälern ausgestaltet ist. Besonders interessant sind aber seine Ausführungen dazu, wie sich die UNESCO-Welterbekonvention auf die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auswirkt. Im Ergebnis überwog das öffentliche Interesse an dem Ausbau der Windenergie.

Wie auch beim letzten Runden Tisch haben wir uns auch dieses Mal mit einer Entscheidung zum Anlagenbegriff beschäftigt. Das Urteil des OVG Münster (7 D 211/23.AK) entschied, dass mehrere Windenergieanlagen als „gemeinsame Anlage“ zu behandeln sind, wenn sie demselben Betreiber zuzurechnen sind, sich auf demselben Betriebsgelände befinden, gemeinsame Betriebseinrichtungen nutzen und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen. In diesem Fall müssen ihre Schallimmissionen einheitlich bewertet werden, sodass eine getrennte Betrachtung mit Vorbelastung nach der TA Lärm unzulässig war.

Zuletzt beschloss der VGH Mannheim (14 S 125/25), dass mögliche Ertragseinbußen von Windenergieanlagen das in § 2 EEG verankerte überragende öffentliche Interesse nur bei offensichtlichen Fehlplanungen relativieren können. Abschaltauflagen und standortbedingte Mindererträge reichen hierfür regelmäßig nicht aus, sodass der Ausbau der Windenergie weiterhin Vorrang in der Abwägung behält.

Ich wünsche Ihnen eine angeregte Lektüre!

Dr. Antje Wagenknecht

Geschäftsführerin der Fachagentur Wind und Solar

# Nebenbestimmungen, Mahdabschaltung, Artenschutz, § 45c BNatSchG, Repowering

## OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4. März 2025 – 7 A 44/24

1. Einem Vorhabenträger fehlt nicht das Rechtsschutzbedürfnis für eine isolierte Klage gegen Nebenbestimmungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über Abschaltzeiten zum Artenschutz, wenn er die Nebenbestimmungen auf Betreiben der Genehmigungsbehörde selbst beantragt hat. (Rn. 36)
2. Ein Repowering-Vorhaben, von dem ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Brutvogelarten ausgeht, gilt nicht schon dann nach § 45c Abs. 2 BNatSchG (juris: BNatSchG 2009) als unbedenklich, wenn auch von den Altanlagen ein solches Risiko ausgegangen ist. Es kommt vielmehr für die im Rahmen der Delta-Prüfung gebotenen Berücksichtigung der Vorbelastung insbesondere auf die in § 45c Abs. 2 S. 3 BNatSchG (juris: BNatSchG 2009) genannten Kriterien an, anhand derer sich ergibt, ob jenseits der in beiden Fällen überschrittenen Signifikanzschwelle die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im Sinne des § 45c Abs. 2 S. 4 BNatSchG (juris: BNatSchG 2009) geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen. (Rn. 62)

(amtliche Leitsätze)

### Hintergrund der Entscheidung

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin beantragte beim Beklagten (Genehmigungsbehörde) im September 2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA). Diese sollen einen Rotordurchmesser von 150 m (WEA 1, 3) bzw. 162 m (WEA 2), eine Nabenhöhe von 169 m und eine Gesamthöhe von 244 m (WEA 1, 3) bzw. 250 m (WEA 2) haben. Bevor die neuen WEA errichtet werden, sollen zwei Altanlagen zurückgebaut werden (Nabenhöhe: 100 m, Rotordurchmesser: 80 m, Teil eines Windparks, dessen Gebiet überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt wird). WEA 2 und 3 befinden sich in etwa an den zwei Altstandorten. Der Abstand von WEA 1 zu den Altanlagen beträgt 310 m bzw. 510 m. Bei der Genehmigung der Bestands-WEA fand keine artenschutzrechtliche Prüfung statt. Die Rechtsvorgängerin der Klägerin legte im Genehmigungsverfahren einen Eingriffs-Ausgleichs-Plan eines Planungsbüros vor, der nur Mahdabschaltungen für WEA 3 wegen ihrer Nähe zu einem Rotmilanhorst vorsah. Der finale Plan sah auch für WEA 1 und 2 Mahdabschaltungen vor. Dort heißt es, dies erfolge wegen der Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde und ausdrücklich entgegen der gutachterlichen Einschätzung der Planersteller. Der Beklagte erteilte der Rechtsvorgängerin der Klägerin im September 2022 die Genehmigung. Diese sah mehrere Nebenbestimmungen, u. a. Abschaltungen der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungen für alle WEA vor (siehe für den Wortlaut Rn. 7–17). U. a. gegen diese Nebenbestimmungen erhob die Rechtsvorgängerin der Klägerin Widerspruch. Während des Widerspruchsverfahrens wurde die Klägerin Betreiberin der WEA 1. Der Beklagte wies den Widerspruch (soweit er WEA 1 betraf) mit Widerspruchsbescheid vom 7. März 2024 u. a. bzgl. der hier in Rede stehenden Nebenbestimmungen zurück. Die Klägerin erhob hiergegen am 26. April 2024 Klage. Im Klageverfahren teilte der Beklagte mit, erst jetzt erkannt zu haben, dass ein Repowering-Vorhaben vorliege und eine Delta-Prüfung (§ 45c BNatSchG) geboten sei. Wäre diese Prüfung im Verfahren durchgeführt worden, hätte sich die Festsetzung der Nebenbestimmungen bestätigt. Sowohl die WEA 1 allein als auch alle Neuanlagen zusammen hätten größere Auswirkungen als die Bestandsanlagen. (siehe zu den Ausführungen des Beklagten: Rn. 30)

### Inhalt der Entscheidung

Die nach einer Rücknahme verbleibende Klage sei zulässig. (Rn. 34) Sie sei als isolierte Anfechtungsklage gegen die Nebenbestimmungen zur Abschaltung der WEA 1 bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungen statthaft. (Rn. 35) Die Klägerin habe ein Rechtsschutzbedürfnis, obwohl sie bzw. ihre Rechtsvorgängerin die Nebenbestimmungen selbst beantragt habe. Sie habe sich nicht in einer Weise widersprüchlich verhalten, die dieses entfallen lasse. In dem Antrag habe sie bereits deutlich gemacht, dass sie die ihrer Meinung nach naturschutzfachlich nicht erforderlichen Mahdabschaltungen nur in den Eingriffs-Ausgleichs-Plan aufgenommen habe, weil der Beklagte sonst nicht genehmigt hätte. Es ginge vorliegend nicht um eine bestimmte beantragte Betriebsweise (bei der der Beklagte an den Antrag gebunden gewesen wäre), sondern um Nebenbestimmungen. (Rn. 36)

Die Klage sei jedoch unbegründet. Die Nebenbestimmungen seien rechtmäßig. (Rn. 37) Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage sei der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, hier des Widerspruchsbescheids vom 7. März 2024. (Rn. 38) Dass der Beklagte die Nebenbestimmungen als erforderlich bewertet habe, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, sei jedenfalls hinsichtlich Rotmilan und Weißstorch im Ergebnis nicht zu beanstanden. (Rn. 39) Der Beklagte habe auf Folgendes abgestellt: Das Vorhaben sei Teil eines Repowering-Vorhabens. Ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliege, beurteile sich nach § 45c BNatSchG. Diese Einschätzung treffe

zu. (Rn. 40) Nach § 45c Abs. 1 Satz 1 BNatSchG (in der hier maßgeblichen Fassung)<sup>1</sup> würden die nachfolgenden Absätze für Vorhaben zur Modernisierung von WEA an Land nach § 16b Abs. 1, 2 BImSchG (in der hier maßgeblichen Fassung)<sup>2</sup> gelten. § 16b Abs. 2 Satz 1 BImSchG (in der hier maßgeblichen Fassung) erfasse auch den Austausch von zwei gegen drei Anlagen. Die aktuelle, dies ausdrücklich regelnde Fassung<sup>3</sup> („unabhängig von Veränderungen der Anlagenzahl“) habe nur der Klarstellung dienen sollen. § 45c Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (in der hier maßgeblichen, bis zum 8. Juli 2024 gültigen Fassung) habe erweiternd ggü. § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG (in der hier maßgeblichen Fassung) auch folgende neue WEA erfasst: WEA, die innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden und deren Abstand zur Bestandsanlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. Aufgrund des beabsichtigten Rückbaus der beiden Altanlagen und der Abstände von max. 510 m sei dies erfüllt. (Rn. 41)

Zugunsten der Klägerin gelte somit § 45c Abs. 2 BNatSchG. (Rn. 42) Das Neuvorhaben sei zunächst voll naturschutzrechtlich zu prüfen. Dann seien die Auswirkungen der zu ersetzenden Anlagen als in Abzug zu bringende Vorbelastung zu prüfen und das sich daraus ergebende „Delta“ zu bewerten. (Rn. 43) Das OVG prüft somit das aus drei WEA bestehende Neuvorhaben. (Rn. 44–60) Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG griffen ein, gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG u. a. für die europäischen Vogelarten in modifizierter Form. (Rn. 44) Der Beklagte gehe davon aus, dass durch die drei Neuanlagen gerade bei landwirtschaftlichen Bearbeitungen auf den umliegenden Ackerschlägen ein signifikantes Tötungsrisiko für Rotmilan und Weißstorch bestehe, welches durch die verfügbaren Mahdabschaltungen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werde. Als Objekt der Prüfung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibe die WEA 1 der Klägerin, da der Anlagenbetreiber der WEA 2 und 3 die Mahdabschaltungen nicht weiter angreife. (Rn. 45) Das OVG legt zunächst dar, welche Besonderheiten bei der gerichtlichen Kontrolle von naturschutzrechtlichen Bewertungen zu berücksichtigen sind. (Rn. 47) § 45b BNatSchG käme vorliegend nicht zur Anwendung. Die Voraussetzungen des § 74 Abs. 4 BNatSchG seien nicht erfüllt. Die Klägerin habe nicht gem. § 74 Abs. 5 BNatSchG verlangt, dass § 45b BNatSchG angewandt wird. (Rn. 48) Es bestünden auch keine in den einschlägigen Fachkreisen und in der einschlägigen Wissenschaft allgemein anerkannten Maßstäbe und Methoden zur Bewertung eines erhöhten Tötungsrisikos für Brutvögel durch WEA. (Rn. 49) Der Beklagte entnehme die Maßstäbe zur Einschätzung des Tötungsrisikos kollisionsgefährdeter Arten in ständiger (durch das OVG gebilligter) Verwaltungspraxis dem Windkrafterlass<sup>4</sup>. (Rn. 50) Seine Ausführungen hinsichtlich eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Rotmilan und Weißstorch während landwirtschaftlicher Bearbeitungen seien nachvollziehbar/plausibel/naturschutzfachlich jedenfalls vertretbar. Die Einwände der Klägerin seien nicht überzeugend (Rotmilan: u. a.: trotz Existenz des Windparks seien seit 2002 keine Totfunde bekannt geworden, durch den großen Rotor-Boden-Abstand sinke das Kollisionsrisiko auch ohne Mahdabschaltungen unter die Signifikanzschwelle, neue WEA drehten sich langsamer; Weißstorch: Flugrouten weisen von der Vorhabenfläche weg). (im Detail: Rn. 51–60)

Den Auswirkungen der WEA 1 auf Rotmilan und Weißstorch seien gem. § 45c Abs. 2 Satz 2 BNatSchG die Auswirkungen der beiden Altanlagen gegenüberzustellen. Laut dem Beklagten sei auch von diesen wegen ihrer Entfernung zu den Horsten und des Fehlens von Mahdabschaltungen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgegangen. Diese Bewertung sei plausibel. (Rn. 61) Daraus folge nicht, dass das Vorhaben nach § 45c Abs. 2 BNatSchG im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG unbedenklich sei, weil schon von den Altanlagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgegangen sei. Dies angenommen, dürfte eine gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßende Altanlage in den weiten Grenzen des § 16b Abs. 2 BImSchG – also unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen, der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage – ohne Rücksicht auf ein ggf. noch weiter gesteigertes Tötungsrisiko durch Neuanlagen ersetzt werden. Wenn man bei der Delta-Prüfung die Vorbelastung berücksichtige, komme es vielmehr insb. auf die in § 45c Abs. 2 Satz 3 BNatSchG genannten Kriterien an. Anhand dieser ergebe sich, ob die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen i. S. d. § 45c Abs. 2 Satz 4 BNatSchG geringer als oder gleich seien wie die der Altanlagen. (Rn. 62) Der Beklagte habe diese Prüfung vorgenommen. Er sei nachvollziehbar zu dem Ergebnis gelangt, dass sich die Auswirkungen der WEA 1 gegenüber denen der Altanlagen weiter zum Nachteil der betroffenen Rotmilan- und Weißstorch-Exemplare erhöhen. Er habe ausgeführt, dass sich, wenn man die veränderten Abstände zu den Horsten, die veränderten Rotorflächen und den veränderten Rotor-Boden-Abstand berücksichtige, insgesamt eine gewisse Verschlechterung ergebe. Die größere Höhe der Neuanlage führe zu einer eher geringfügigen Verbesserung, die durch die größere Rotorfläche mehr als aufgehoben werde. (Rn. 63) Es sei anerkannt, dass Abschaltzeiten u. a. bei landwirtschaftlichen Ereignissen sich generell eignen, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. (Rn. 64) Auch die übrigen angegriffenen Nebenbestimmungen seien rechtmäßig. (Rn. 65 ff.)

1 Das Gericht stellt hier auf die Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes v. 20.7.2022 (BGBl. I S. 1362), gültig bis zum 8.7.2024 ab.

2 Das Gericht stellt hier auf die Fassung des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für Zulassungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz v. 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901) ab.

3 Die zum Entscheidungszeitpunkt (4.3.2025) aktuelle Fassung des § 16b BImSchG ist die Fassung des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht v. 3.7.2024 (BGBl. I Nr. 225), die vom 9.7.2024 bis zum 14.8.2025 galt.

4 MUGV, Erlass zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, v. 1.1.2011.

## Fazit

Prozessrechtlich relevant ist zunächst das Ergebnis des OVG, dass das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin trotz selbst (bzw. von der Rechtsvorgängerin) beantragter Nebenbestimmungen besteht. Es lehnt ein widersprüchliches Verhalten insbesondere ab, weil sie, als sie die Mahdabschaltungen beantragte, bereits deutlich gemacht habe, dass sie dies nur auf Verlangen des Beklagten tue. (Rn. 36)

Materiell erkennt das Gericht einen Austausch von zwei Altanlagen gegen drei Neuanlagen als Modernisierungsvorhaben i. S. d. § 16b Abs. 2 Satz 1 BImSchG an (nach Ansicht des OVG sowohl nach der alten als auch nach der neuen Fassung der Norm). (Rn. 41) Darüber hinaus sind die Ausführungen des Gerichts zu § 45c Abs. 1 und 2 BNatSchG besonders interessant. Die Entscheidung gibt Anhaltspunkte hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung in Repoweringverfahren. So legt das OVG eine Prüfungsreihenfolge dar: zunächst sei das Neuvorhaben voll naturschutzrechtlich zu prüfen. Dann seien die Auswirkungen der zu ersetzenden WEA als in Abzug zu bringende Vorbelastung zu prüfen<sup>5</sup> sowie das sich daraus ergebende „Delta“ zu bewerten. (Rn. 43) Interessanterweise stellt das OVG zunächst fest, dass das Neuvorhaben aus drei Anlagen bestehe. (Rn. 44) Als Objekt der Prüfung des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibe nur die WEA 1, da die Abschaltungen von WEA 2 und 3 nicht angegriffen würden. (Rn. 45) Obwohl die Beklagte zu beidem vorgetragen hatte (Rn. 30), stellt das OVG auch in seiner Abwägung nur die Auswirkungen der WEA 1 den Auswirkungen der Altanlagen gegenüber. (Rn. 63)

Das OVG stellt klar, dass aus einem von den Altanlagen ausgehenden signifikant erhöhten Tötungsrisiko nicht folge, dass das Neuvorhaben i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG unbedenklich sei. Wenn man bei der Delta-Prüfung die Vorbelastung berücksichtige, komme es stattdessen insbesondere auf die in § 45c Abs. 2 Satz 3 BNatSchG genannten Kriterien an. (Rn. 62) In der Praxis bestehen Unsicherheiten dahingehend, wie die einzelnen in § 45c Abs. 2 Satz 3 BNatSchG aufgeführten Kriterien genau zu werten und miteinander in Ausgleich zu bringen sind. Das OVG gibt in Rn. 30 relativ ausführlich die konkrete Argumentation des Beklagten wieder und setzt sich auch an anderen Stellen mit den Kriterien auseinander. Letztlich prüft das OVG aber nur für den konkreten Fall, ob die Argumentation des Beklagten plausibel ist. (Rn. 63) In der Gesetzesbegründung wurde ein Leitfadens angekündigt, der auch die Naturschutzaspekte auf Genehmigungsebene konkretisieren soll.<sup>6</sup> Diesen gibt es bislang nicht, obwohl ein solcher zu mehr Klarheit beitragen könnte.

Das Urteil befasst sich zudem mit einer interessanten Konstellation: Die Rechtsvorgängerin der Klägerin hat ursprünglich einen Antrag auf Genehmigungserteilung nach § 4 BImSchG gestellt. Soweit ersichtlich wurde auch später kein Antrag auf Anwendung des § 16b BImSchG (wie er nach der hier anwendbaren alten Rechtslage für die Anwendung des § 16b BImSchG gem. dessen Absatz 1 erforderlich gewesen wäre) gestellt. Das OVG wendet trotzdem § 45c BNatSchG an. Es stellt darauf ab, dass nach dessen Absatz 1 Satz 1 die folgenden Absätze für Vorhaben nach § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG gelten und nimmt eine Modernisierung i. S. d. § 16b Abs. 2 Satz 1 BImSchG (in der dort maßgeblichen alten Fassung) an. (Rn. 41) § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG in der maßgeblichen Fassung sah bei einem vollständigen Austausch der Anlage zwei weitere Voraussetzungen vor: Die neue Anlage wird innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und der Abstand zwischen der Bestandsanlage beträgt höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage. Das OVG verweist darauf, dass § 45c Abs. 1 Satz 2 BNatSchG in der maßgeblichen Fassung demgegenüber erweiternd auch neue WEA erfasst habe, die innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet wurden und deren Abstand zur Bestandsanlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betrug. Diese Voraussetzungen sah das OVG als gegeben an. (Rn. 41) § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG stellt heute ebenfalls auf die 48 Monate und die fünffache Gesamthöhe ab.<sup>7</sup> § 45c Abs. 1 Satz 2 BNatSchG wurde mit Wirkung vom 09. Juli 2024 gestrichen.<sup>8</sup>

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001606562>

<sup>5</sup> Das OVG bezieht sich hier auf: Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 105. EL September 2024, BNatSchG § 45c Rn. 5.

<sup>6</sup> BT-Drs. 20/2354, S.29.

<sup>7</sup> Geändert durch Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht v. 3.7.2024 (BGBl. I Nr. 225).

<sup>8</sup> Vgl. Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht v. 3.7.2024 (BGBl. I Nr. 225).

# Vorbescheid, „Lex Sauerland“, Windenergiegebiet, Regionalplan, Bebauungsplan

## OVG Bautzen, Urteil vom 20. März 2025 – 1 C 35/21

1. **§ 9 Abs. 1a BImSchG ist auf bei Inkrafttreten der Norm bereits anhängige Vorbescheidverfahren auch ohne erneute Antragstellung anwendbar.**
2. **Ein in Aufstellung befindliches Windenergiegebiet i. S. v. § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG (Gesetz v. 24. Februar 2025, BGBl. I S. 1) setzt keine mit § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG vergleichbare Planreife voraus. In Aufstellung befindlich ist ein Windenergiegebiet bereits dann, wenn ein Beschluss zur Planaufstellung gefasst wurde.**

(amtliche Leitsätze)

### Hintergrund der Entscheidung

Die Klägerin (Unternehmen der Windenergiebranche) beantragte im Oktober 2020 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA). Diese sollten auf Flurstücken in der beigeladenen Gemeinde errichtet werden. Sie lagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festsetzte. Der Planungsverband beschloss im Juni 2023 einen sachlichen Teilregionalplan Wind aufzustellen. Für diesen Raumordnungsplan erfolgte von Februar 2024 bis April 2024 die frühzeitige Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit. Unter den Parteien war strittig, ob dieser Regionalplan dem Vorbescheid der Klägerin entgegenstand. Gegenstand des Antrags war die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit an den beantragten Standorten unter raumordnerischen Gesichtspunkten (Regionalplan). Zudem beantragte die Klägerin die Feststellung, dass dem Vorhaben keine gemeindlichen Planungen (etwa Flächennutzungsplan, Bebauungspläne oder Veränderungssperren) entgegenstehen.

Der Beklagte (Genehmigungsbehörde) lehnte den Antrag ab und wies auch den Widerspruch der Klägerin zurück. Im Februar 2021 wurde dagegen Klage eingereicht. Im Laufe des Verfahrens stellte die Klägerin mehrere Anträge (in dieser Besprechung wird nur auf den Hauptantrag und den dritten Hilfsantrag eingegangen). Im Hauptantrag begehrte diese, die Verpflichtung des Beklagten den Vorbescheid unter Aufhebung der ablehnenden Bescheide zu erteilen. Im dritten Hilfsantrag beantragte sie die Feststellung, dass der Vorbescheid jedenfalls vor Inkrafttreten der neuen Fassung von § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG am 27. Februar 2025 hätte erteilt werden müssen. Während des laufenden Gerichtsverfahrens beantragte die Klägerin, nach dem Inkrafttreten des § 9 Abs. 1a BImSchG am 9. Juli 2024, ihren Antrag nach der neuen Rechtslage zu behandeln. Zudem nahm die Klägerin ihren zuvor gestellten Antrag auf Durchführung einer freiwilligen UVP zurück. Die Klägerin machte geltend, dass ihr Antrag vollständig sei und keine planungsrechtlichen Hindernisse entgegenstünden. Der Beklagte und die Beigeladene (Gemeinde) widersprachen der Klageänderung hinsichtlich der Anwendung von § 9 Abs. 1a BImSchG. Des Weiteren hielten sie die Klage für unbegründet, insbesondere nach dem neuen § 9 Abs. 1a BImSchG und dem entgegenstehenden Bebauungsplan.

### Inhalt der Entscheidung

Der Hauptantrag war zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin hatte keinen Anspruch auf Erlass des begehrten immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids. Das Gericht stellte fest, dass § 9 Abs. 1a BImSchG in seiner zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung geltenden Fassung auf die vorliegende Verwaltungsstreitsache anwendbar sei. (Rn. 53)

Ein erneuter Antrag der Klägerin sei nicht erforderlich. Dies ergebe sich, so das Gericht, aus dem Wortlaut und der Systematik des § 9 BImSchG. Danach werde nicht von mehreren verschiedenen Vorbescheidverfahren ausgegangen, denen jeweils separate Anträge zugrunde lägen. Dies ergebe sich daraus, dass § 9 Abs. 1a BImSchG sprachlich auf Absatz 1 der Norm Bezug nehme. (Rn. 54)

Auch die historische Auslegung vertrete dieses Normverständnis. In der Begründung zur Einführung von § 9 Abs. 1a BImSchG werde ausgeführt, dass die Norm eine Regelung über erleichterte Voraussetzungen für die Erteilung eines Vorbescheids enthalte.<sup>1</sup> Ein zusätzliches, von Absatz 1 getrenntes Vorbescheidverfahren wäre ausweislich dieser Gesetzesbegründung nicht Ziel der Gesetzgebung. Diese parlamentarische Zielsetzung habe sich auch im Wortlaut der Norm niedergeschlagen. Der Wortlaut des § 9 Abs. 1a BImSchG knüpfe an den Absatz 1 der Norm an, ohne sprachlich auf ein eigenständiges Vorbescheidverfahren Bezug zu nehmen. (Rn. 54) Zudem werde diese Auslegung von der Literatur gestützt.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> BT-Drs. 20/11657, S. 36.

<sup>2</sup> Das Gericht zitiert hier in Rn 54: Jarass, in: Jarass, BImSchG, 15. Aufl. 2024, § 9, beck-online Rn. 18a; „Für Vorhaben, für welche bereits Vorbescheidanträge gestellt worden sind, berge die Neuregelung indes das Risiko, dass getätigte Aufwendungen übergangslos in Leere liefern“, Löffler/Fietz/Endres, in: jurisPR-UmwR 3/2025, Anm. 1, Pkt. IV.

Der Klägerin fehle jedoch das berechtigte Interesse an der Erteilung des begehrten Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG, da der Vorhabenstandort außerhalb von ausgewiesenen oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten i. S. v. § 2 Nr. 1 WindBG liege. (Rn. 59) Das Gericht hatte zu prüfen, welche tatbestandlichen Anforderungen an ein in Aufstellung befindliches Windenergiegebiet i. S. v. § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG zu stellen seien. (Rn. 61)

Nach dem Wortlaut der Norm werden keine Mindestanforderungen an den Planungsstand verlangt. Es sei danach ausreichend, dass ein Windenergiegebiet überhaupt in Aufstellung befindlich sei. Demnach genüge (wie hier) auch ein Beschluss zur Aufstellung eines Raumordnungsplans, soweit dieser die Ausweisung von Windenergiegebieten zum Plangegegenstand habe. Eine Mindestplanreife setze die Norm sprachlich nicht voraus. (Rn. 62)

Dieses Normverständnis ergebe sich ebenso aus der systematischen Auslegung. Das Gericht zog § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG für das sprachlich vergleichbar formulierte Tatbestandsmerkmal der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung heran. Nach dieser Norm lägen Ziele der Raumordnung erst vor, wenn nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens i. S. v. § 9 Abs. 2 ROG diese in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten seien und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben würden. Eine solche Begriffsbestimmung finde sich nicht im BImSchG. Ebenso gebe es keinen Verweis auf § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG. (Rn. 63)

Die historische Auslegung stütze das aus dem Wortlaut abgeleitete Normverständnis. Ausweislich der Gesetzesbegründung diene die Norm der Konzentration von WEA in Windenergiegebieten. § 9 Abs. 1a BImSchG soll verhindern, dass das Vorbescheidverfahren genutzt wird, um Anlagenstandorte zu sichern, die nach dem WindBG und den Regelungen des BauGB künftig nach Erreichen der Flächenbeitragswerte nicht mehr ohne Weiteres verfügbar wären.<sup>3</sup>

Das Gericht fügte hinzu, dass für die Sicherung des Übergangs im Planungsregime der Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planung keine maßgebliche Rolle spiele. Sollte ein Wettlauf zwischen Planung und Vorbescheidverfahren verhindert werden, könne diesem nur dann wirksam begegnet werden, wenn die Planung unabhängig von ihrem Konkretisierungsgrad vor standortsichernden Vorbescheidverfahren geschützt werde. Die gesetzgeberische Zielsetzung einer Konzentration von WEA nach planerischen Kriterien in Windenergiegebieten könne nämlich nicht erst dann beeinträchtigt werden, wenn solche Windenergiegebiete bereits in einem Planentwurf enthalten und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben würden. Vielmehr könne eine wirksame Planung auch schon dann konterkariert werden, wenn ein Beschluss zur Planaufstellung gefasst wurde und sich Vorhabenträger mittels Vorbescheiden im Plangebiet Anlagenstandorte sichern, noch bevor der Plangeber im Planaufstellungsverfahren überhaupt einen Planentwurf erstellen könne. (Rn. 64)

Nach diesem rechtlichen Maßstab fehlte das berechtigte Interesse der Klägerin an der Erteilung eines Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb der WEA. Die Aufstellung des Raumordnungsplans Wind sei beschlossen und die berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit seien frühzeitig unterrichtet worden. Die Vorhabengrundstücke seien weder in ausgewiesenen noch in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten gelegen. Aus diesem Grund sei der Hauptantrag unbegründet. (Rn. 65)

Nur der im Wege der zulässigen Klageänderung hilfsweise gestellte Antrag habe Erfolg. (Rn. 70) Nach Rücknahme des Antrags auf Durchführung einer freiwilligen UVP und nach Einführung von § 9 Abs. 1a BImSchG wäre der begehrte immissionsschutzrechtliche Vorbescheid zum 27. Februar 2025 durch den Beklagten zu erteilen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stünden dem Anspruch der Klägerin zu diesem Zeitpunkt nicht entgegen, weil dieser unwirksam sei. (Rn. 77) Dieser sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen, die Auslegungsbekanntmachung enthalte keine ausreichenden Angaben i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen. (Rn. 78)

## Fazit

Nach diesem Urteil gilt § 9 Abs. 1a BImSchG auch für Vorbescheidverfahren, die bereits vor Inkrafttreten der Norm anhängig waren und zwar ohne dass der Antragsteller einen neuen Antrag stellen muss. Damit hat die Vorschrift unmittelbare Wirkung auf laufende Verfahren, was insbesondere für noch nicht abgeschlossene Anträge von erheblicher praktischer Bedeutung ist.

Des Weiteren legte das Gericht die am 28. Februar 2025 in Kraft getretene Einschränkung des berechtigten Interesses außerhalb von in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten weit aus. Das Gericht entschied, dass ein „in Aufstellung befindliches Windenergiegebiet“ keine Planreife im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG voraussetzt. Entscheidend ist allein, dass der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Damit genügt bereits ein frühes Planungsstadium, um ein Gebiet als „in Aufstellung befindlich“ im Sinne des BImSchG anzusehen. Diese weite Auslegung stützt das gesetzgeberische Ziel, einen „Wettlauf“ zwischen Planung und Vorbescheidverfahren zu verhindern und eine planerische Steuerung der Windenergienutzung zu erreichen. (Rn. 64)

Auch das OVG Berlin-Brandenburg lehnte das Erfordernis eines Planungsstands i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG ab.<sup>4</sup> Das Gericht stellte fest, dass es in diesem Fall nicht zu entscheiden war, ob § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG – wie durch das OVG Bautzen geurteilt – weitergehend immer schon dann als einschlägig anzusehen ist, wenn ein Aufstellungsbeschluss vorliegt, aber noch kein (erster) Planentwurf.<sup>5</sup> In dem hier behandelten Fall lag zunächst ein Teilregionalplan im Vorentwurf und im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein zweiter Planentwurf vor.<sup>6</sup> Das Gericht bezieht sich im Weiteren auf Auslegungshinweise des Brandenburger Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz<sup>7</sup>: Für die Zwecke des § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG könne von einem hinreichenden Planungsstand dann ausgegangen werden, wenn das Planaufstellungsverfahren förmlich eingeleitet wurde und bereits eine so konkrete Planung existiere. In dem Fall könne das konkrete Vorhaben bezüglich seiner Lage innerhalb oder außerhalb der beabsichtigten Windenergiegebiete gemessen werden.<sup>8</sup> Diese Auslegungshinweise scheinen strenger zu sein als die Auslegung des OVG Bautzen. Es ist jedoch nicht klar, wie das OVG Berlin-Brandenburg hier entschieden hätte, wenn ein bloßer Aufstellungsbeschluss vorgelegen hätte.

Zudem werden die Folgen dieser Entscheidung für Projektierer teilweise kritisch betrachtet. Die Entscheidung zeigt den planerischen Steuerungsvorrang der öffentlichen Hand gegenüber standortsichernden Vorbescheidanträgen. Schon erste Planungsschritte können Vorbescheidverfahren ausschließen. Erfolgsaussichten für Vorbescheide bestehen nur noch für Projekte in ausgewiesenen oder in Aufstellung befindlichen Windenergiegebieten.<sup>9</sup> Insbesondere in Fällen, in denen noch kein Planentwurf vorliegt, der erkennen lässt, ob das Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebiets liegt, stellt sich die Frage, ob das berechnigte Interesse des § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG vorliegt. Hier könnte ein Austausch zwischen Planungsträger und Projektierer die Planungssicherheit erhöhen.

Jedoch gilt diese Kritik nur für den Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG und das berechnigte Interesse für einen Antrag auf Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 des Baugesetzbuchs. Das Repowering i.S.d. § 16 b Abs. 1 und 2 BImSchG ist nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ausgenommen. Auch Anträge nach § 9 Abs. 1 BImSchG sind von der Regelung des berechnigten Interesses nach § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ausgenommen.<sup>10</sup> Das bedeutet, dass WEA außerhalb von in Aufstellung befindlicher Windenergiegebiete oder außerhalb von Windenergiegebieten Gegenstand eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 BImSchG sein können.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/21C35.pdf>

4 OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 19.9.2025 – OVG 7 A 13/25, Rn. 36.

5 OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 19.9.2025 – OVG 7 A 13/25, Rn. 41.

6 OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 19.9.2025 – OVG 7 A 13/25, Rn. 2.

7 Auslegungshinweisen des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 27. Februar 2025: Inkrafttreten „Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau“, S. 2: „Bei der Anwendung der Vorschrift ist bezüglich des Zeitpunkts, ab dem Windenergiegebiete als „in Aufstellung befindlich“ gelten, maßgeblich, dass das Planaufstellungsverfahren förmlich eingeleitet wurde und dass eine bereits so konkrete Plankulisse existiert, dass konkrete Vorhaben daran bezüglich ihrer Lage innerhalb oder außerhalb der festzusetzten beabsichtigenden Windenergiegebiet gemessen werden können.“

8 OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 19.9.2025 – OVG 7 A 13/25, Rn. 41.

9 Maslaton, *Windenergie – OVG Bautzen: Neue Hürden für Vorbescheidsverfahren nach § 9 Abs. 1a BImSchG*, 30.6.2025.

10 Siehe Enders, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 77. Edition 2026, BImSchG § 9 Rn. 18c: „Da S. 2 auf Abs. 1a S. 1 bezogen ist (s. BT-Drs. 20/14777, S. 8), schließt die Regelung nicht das berechnigte Interesse hinsichtlich eines auf bauplanungsrechtliche Fragen gerichteten Vorbescheidsantrags nach Abs. 1 für Standorte außerhalb ausgewiesener bzw. geplanter Windenergiegebiete aus [...]“

# Vorbescheid, Bindungswirkung, rangsichernde Wirkung, Vorrangwirkung, vorläufige positive Gesamtbeurteilung

## OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. Juli 2025 – 7 A 8/25

1. Zwischen § 9 Abs. 1 BImSchG und § 9 Abs. 1a BImSchG besteht ein Wahlrecht.
2. Eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung nach § 9 Abs. 1 BImSchG entfaltet keine uneingeschränkte Bindungswirkung und damit auch keine rangsichernde Wirkung.

(amtliche Leitsätze)

### Hintergrund der Entscheidung

Die Klägerin (Unternehmen der Windenergiebranche) richtete sich gegen einen im Juli 2023 beantragten und im August 2024 erteilten Vorbescheid des Beklagten (Genehmigungsbehörde) zugunsten der Beigeladenen (Unternehmen der Windenergiebranche). Der Vorbescheid beinhaltete die Bestätigung des Standortes (Standortvorbescheid), die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit sowie die luftfahrtrechtlichen Vereinbarkeit von vier Windenergieanlagen (WEA). Die Klägerin plante ebenfalls vier neue WEA sowie ein Repowering von acht bestehenden Anlagen in unmittelbarer Nähe und stellte im August 2023 einen Genehmigungsantrag. Der Beklagte kritisierte die Unterlagen der Klägerin als unvollständig, u. a. wegen fehlender Turbulenzbetrachtung und Prüfstatik. Über die Genehmigungsanträge wurde noch nicht entschieden. Die Klägerin erhob Widerspruch gegen den Vorbescheid mit dem Argument, ihre Genehmigungsanträge seien vorrangig und der Vorbescheid hätte nicht ergehen dürfen. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen. Im Februar 2025 erhob die Klägerin Klage mit dem Ziel, den Vorbescheid aufheben zu lassen. Dieser dürfe, so die Klägerin, in ihrem Genehmigungsverfahren nicht als Vorbelastung entgegengehalten werden. Die Beigeladene und der Beklagte beantragten die Klage abzuweisen. Der Beklagte führte aus, dass nur über die luftfahrtrechtlichen Belange sowie die planungsrechtliche Zulässigkeit, jedoch ohne die Erschließungsfrage entschieden wurde. Der Vorbescheid habe keine Feststellung getroffen, ob die vier WEA am geplanten Standort aus Gründen der Standsicherheit und Turbulenz zulässig seien. Die Beigeladene gab an, dass keine Konkurrenzsituation gegeben sei und der Vorbescheid keine subjektiven Rechte der Klägerin verletze. Zudem habe die Beigeladene einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG beantragt, der einen anderen Zweck und eine andere Wirkung habe als der Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG.

### Inhalt der Entscheidung

Die Klage sei zulässig, aber unbegründet. Das Gericht führte zur Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO aus, dass die Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch den Vorbescheid ausreiche. Es sei unschädlich, dass die Klägerin noch nicht im Besitz einer Genehmigung sei. Eine Klagebefugnis in einer echten Konkurrenzsituation sei infolge des Prioritätsprinzips auch schon vor Erlass der Genehmigung anzunehmen. Dies sei hier der Fall, da der Beklagte die WEA der Beigeladenen prioritär ansehe und diese von der Klägerin zu beachten seien. (Rn. 24)

Die Klage sei unbegründet, da der Vorbescheid der Beigeladenen keinen Vorrang gegenüber den WEA der Klägerin begründe. Die Rechtsgrundlage des Vorbescheids liege nach § 9 Abs. 1 BImSchG vor.

Zunächst prüfte das Gericht, ob es zwischen § 9 Abs. 1 BImSchG und § 9 Abs. 1a BImSchG ein Wahlrecht gibt. Das Gericht bejahte ein Wahlrecht des Antragstellers zwischen beiden Vorbescheidsformen. Diese Feststellung stützte das Gericht auf Wortlaut, Systematik, Gesetzesbegründung sowie dem Sinn und Zweck der Vorschrift. (Rn. 28) Demnach schließe § 9 Abs. 1a BImSchG auch den Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 nicht aus. (Rn. 29)

Auch die Stellungnahme des Bundesrats zu dem Gesetzesentwurf<sup>1</sup> spreche für ein Wahlrecht: (Rn. 30) Der Bundesrat führte aus, dass der Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a nicht zur Errichtung einer WEA berechtigt und keine Aussagen zu den allgemeinen Auswirkungen der Anlage trifft. Diese Prüfungen bleiben dem eigentlichen Genehmigungsverfahren oder dem Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich der vorläufigen positiven Gesamtprognose vorbehalten. (Rn. 31)

Weiterhin sei nach Sinn und Zweck der Regelungen ein Wahlrecht gegeben. § 9 Abs. 1a BImSchG diene laut Gesetzesbegründung der Verfahrensbeschleunigung durch einen „vereinfachten“ Vorbescheid mit reduziertem Prüfungsumfang. Mit § 9 Abs. 1a BImSchG solle Vorhabenträgern ermöglicht werden, einen Vorbescheid zu erhalten ohne zugleich alle für eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung erforderlichen Genehmigungsunterlagen einzureichen. Allerdings entfalte der „vereinfachte“ Vorbescheid

1 BT-Drs. 20/7502, S. 28.

keine rangsichernde Wirkung,<sup>2</sup> was ein fortbestehendes Interesse am Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG begründe. (Rn. 34) Zudem fügte das Gericht hinzu, dass der Annahme eines Wahlrechts die Entscheidung des BVerwG vom 19. März 2025 (7 B 24.24) nicht entgegensteht, da dort ein Verzicht auf eine vorläufige Gesamtbeurteilung – also ein Fall des § 9 Abs. 1a BImSchG – Gegenstand der Prüfung war. Auch das OVG Bautzen (Urt. v. 20. März 2025 – 1 C 35/21) betreffe einen vergleichbaren Sachverhalt. Des Weiteren werde in der Literatur ein Wahlrecht überwiegend bejaht.<sup>3</sup> (Rn. 35).

Das Gericht beschäftigte sich zudem mit der Frage des Umfangs einer rangsichernden Wirkung des Vorbescheids. Das Gericht prüfte zunächst, ob die Feststellungen des Vorbescheids eine rangsichernde Wirkung gegenüber dem Vorhaben der Klägerin hinsichtlich Standsicherheit und Turbulenzen haben. Der Bundesrat führte hierzu aus, dass eine rangsichernde Wirkung im Rahmen des Prioritätsprinzips für die Turbulenzintensität nur bei einem vollständigen Genehmigungsantrag oder bei einem Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG vorliege.<sup>4</sup> (Rn. 33) Der Vorbescheid kann hinsichtlich eines bestimmten Konflikts die Rangsicherung einer Anlage an einem bestimmten Standort herstellen.<sup>5</sup>

Die rangsichernde Wirkung ergibt sich aus der uneingeschränkten Bindungswirkung. Treffe der Vorbescheid eine endgültige Entscheidung über eine Genehmigungsvoraussetzung oder den Standort der Anlage, bestehe die gleiche uneingeschränkte Bindungswirkung wie bei einer Vollgenehmigung.<sup>6</sup> Es müsse ausgelegt werden, über welche Genehmigungsvoraussetzungen der Vorbescheid endgültig entscheide.<sup>7</sup> (Rn. 37) Das Gericht legte den Vorbescheidsantrag der Beigeladenen, den Tenor und die Begründung des Vorbescheids aus. Danach treffe der Vorbescheid keine endgültige Feststellung hinsichtlich der Aspekte Standsicherheit und Turbulenzen (Rn. 38). Es wurde festgestellt, dass die Beigeladene die Prüfung der Standsicherheit und der Turbulenzintensität nicht beantragt habe und keine verbindliche Regelung durch den Vorbescheid erhalten wolle. (Rn. 39)

Daran ändern auch die Begriffe „Standortvorbescheid“ und „bauplanungsrechtliche Zulässigkeit“ nichts, die Unklarheiten aufwerfen, wie die Klägerin annahm. Das Gericht führte aus, dass der Begriff „Standortvorbescheid“ zwar in § 9 Abs. 1 BImSchG ausdrücklich erwähnt sei, eine Legaldefinition jedoch fehle. Weiterhin stellte es fest, dass mangels festgelegten Prüfvorgangs, eine Prüfung im Regelfall auf bauplanungsrechtliche Einzelfragen beschränkt sei und nicht alle mit dem Standort in Zusammenhang stehenden Genehmigungsvoraussetzungen erfasst seien. Im Vordergrund stehe die planungsrechtliche Beurteilung des Anlagenstandortes. (Rn. 40) Prüfungen, wie die immissionsschutzrechtliche, seien in der „ausreichenden Gesamtbeurteilung“ oder in dem Zulassungsverfahren vorzunehmen.<sup>8</sup> Im konkreten Fall sei keine endgültige Entscheidung von Standsicherheit und Turbulenzen im Vorbescheid getroffen worden. (Rn. 40)

Weiterhin prüfte das Gericht die rangsichernde Wirkung des Vorbescheids aus der vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung. Für diejenigen Genehmigungsvoraussetzungen, die im Rahmen der nach § 9 Abs. 1 BImSchG erforderlichen vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung geprüft werden, entfalte der Vorbescheid regelmäßig keine uneingeschränkte Bindungswirkung und daher auch keine Vorrangwirkung.<sup>9</sup> Begründet wird dies damit, dass bei der vorläufigen Gesamtbeurteilung, anders als bei dem feststellenden Teil des Vorbescheids, keine abschließende, sondern nur eine vorläufige Prüfung stattfindet. (Rn. 44) Eine abschließende Prüfung entspreche nicht dem Charakter der nur vorläufigen Gesamtbeurteilung und werde daher in der Regel nicht stattfinden. (Rn. 45) Hierfür seien nicht sämtliche für das Genehmigungsverfahren notwendigen Unterlagen vorzulegen. (Rn. 44) Bei dieser Prüfung werde ein minderere Maßstab angewendet, als er im späteren Genehmigungsverfahren gelte.<sup>10</sup>

Das Gericht führte aus, dass eine Bindung nur so weit reicht, wie eine abschließende Prüfung stattfindet bzw. der Bescheid nicht durch Vorbehalte eingeschränkt werde.<sup>11</sup> Weiterhin stellte das Gericht fest, dass in der Prüfungsdichte zu unterscheiden sei zwischen den Genehmigungsvoraussetzungen, deren Feststellung mit dem Vorbescheidsantrag beantragt wurde, und den übrigen Genehmigungsvoraussetzungen, die im Rahmen der vorläufigen Gesamtbeurteilung geprüft werden. (Rn. 45) Dieser Unterschied würde aufgelöst, billigte man allen im Vorbescheidsverfahren kursorisch geprüften Genehmigungsvoraussetzungen eine uneingeschränkte Bindungswirkung und eine daraus folgende rangsichernde Wirkung gegenüber Dritten zu. (Rn. 45)

2 Das Gericht zitiert hier in Rn. 34 folgendes: BT-Drs. 20/7502, S. 28 f.; kritisch dazu Duventäster/Hoffmann, Der neue immissionsschutzrechtliche Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG, ZUR 2025, 291, 293 f.; Riese/Endres, § 6 WindBG – Zwischen Ausbaubeschleunigung und Naturschutz, UWP 2025, 6, 13 f.

3 Das Gericht zitiert hier in Rn. 35 folgendes: vgl. Duventäster/Hoffmann, Der neue immissionsschutzrechtliche Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG, ZUR 2025, 291 (294); Riese/Endres, § 6 WindBG – Zwischen Ausbaubeschleunigung und Naturschutz, UWP 2025, 6 (14); Enders, in: BeckOK Umweltrecht, 74. Edition, Stand 1.1.2025, § 9 BImSchG Rn. 18b, wobei hier keine rangsichernde Wirkung gegenüber vollständigen Genehmigungsanträgen und prüffähigen Vorbescheidsanträgen nach § 9 Abs. 1 angenommen wird, sondern allenfalls eine (eingeschränkte) Rangsicherungswirkung nur im Verhältnis mehrerer konkurrierender Anträge nach § 9 Abs. 1a.; als offene Frage sieht dies Baars, Die neuen Vorbescheide für Windenergieanlagen nach § 9 Abs. 1a BImSchG, NVwZ 2025, 389 (390).

4 BT-Drs. 20/7502, S. 29.

5 Siehe BVerwG, Urt. v. 25.6.2020 – 4 C 3.19, Rn. 23.

6 BVerwG, Urt. v. 25.6.2020 – 4 C 3.19, Rn. 23.; OVG Schleswig, Urt. v. 24.6.2020 – 5 LB 4/19, (in Rundbrief 1/2021 besprochen), Rn.36 f.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.10.2022 – 12 MS 188/21, (in Rundbrief 1/2023 besprochen).

7 vgl. BVerwG, Urt. v. 25.6.2020 – 4 C 3.19, Rn. 23.

8 Das Gericht zitiert hier in Rn. 40 folgendes: Dietlein, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 106. EL Januar 2025, § 9 BImSchG Rn. 24 ff.; vgl. auch Jarass, BImSchG, 15. Aufl. 2024, § 9 Rn. 6, wonach ein Standortvorbescheid nicht überlastet werden sollte.

9 Das Gericht zitiert hier in Rn. 44 folgendes: vgl. OVG Weimar, Beschl. v. 8.3.2021 – 1 EO 439/20, Rn. 24; Dietlein, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 106. EL Januar 2025, § 9 BImSchG Rn. 41.

10 Das Gericht zitiert hier in Rn. 44 folgendes: Peschau in: Feldhaus, Bundesimmissionsschutzrecht, November 2024, § 9 BImSchG Rn. 15; vgl. auch OVG Lüneburg, Urt. v. 25.9.2002 – 7 K 4702/99, Rn. 33, wonach anhand der vorgelegten Unterlagen „ein prognostisches Urteil“ ergehe, dass der Betrieb „im Grundsatz genehmigungsfähig“ sei.

11 Das Gericht zitiert hier in Rn. 45 folgendes: vgl. Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 9 Rn. 21; vgl. zu den Folgen einer nur eingeschränkten Bindungswirkung auch OVG Münster, Urteil vom 16. Juni 2016 – 8 D 99/13.AK – juris Rn. 163.

Zusammenfassend zog das Gericht den Schluss: Wenn der Vorbescheid mit verbindlicher Wirkung (nur) einen Ausschnitt aus dem feststellenden Teil einer etwaigen späteren Anlagengenehmigung vorwegnehme und er (nur) insoweit den Vorrang einer Anlage an einem bestimmten Standort hinsichtlich eines bestimmten Konflikts sichern könne, was im Einzelfall durch Auslegung zu bestimmen sei, könne nicht auf der anderen Seite angenommen werden, dass auch hinsichtlich solcher (oder aller) Aspekte, die lediglich im Rahmen des vorläufigen positiven Gesamturteils in den Blick genommen werden, eine rangsichernde Wirkung eintrete. (Rn. 46)

Nach dieser Begründung entfalte die Prüfung der Aspekte Standsicherheit und Turbulenzen im Rahmen der vorläufigen Gesamtbeurteilung keine rangsichernde Wirkung. (Rn. 47)

Das Gericht hat die Revision für beide Fragen wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. (Rn. 50)

## Fazit

Die Frage des Wahlrechts wird auch in der Literatur überwiegend bejaht<sup>12</sup> und ist daher als wenig kontrovers anzusehen. Anders jedoch die Thematik der rangsichernden Wirkung. Hier unterscheidet das Gericht zwischen den einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen sowie dem Standort der Anlage (Rn. 37) und der vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung nach § 9 Abs. 1 BImSchG. (Rn. 43) Zudem wird hier kurz auf die rangsichernde Wirkung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1a BImSchG eingegangen. (Rn. 34)

Während eine uneingeschränkte Bindungswirkung wie bei einer Vollgenehmigung bei einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen oder dem Standort angenommen wird, die endgültig geprüft werden, (Rn. 37) liegt nach Ansicht des Gerichts regelmäßig keine uneingeschränkte Bindungswirkung und daher auch keine Vorrangwirkung bei der vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung vor. (Rn. 44)

Zwar ist nachvollziehbar, dass unterschiedliche Prüfungsmaßstäbe abweichende Rechtswirkungen bedeuten können. Fraglich erscheint jedoch, weshalb eine vorläufig positive Gesamtbeurteilung – losgelöst vom jeweiligen Einzelfall – keine uneingeschränkte Bindungswirkung und rangsichernde Wirkung entfalten soll. Insbesondere erscheint es nicht überzeugend, dass auch im Hinblick auf den umstrittenen Prüfungsumfang<sup>13</sup>, bei einer vertieften Prüfung, eine solche Wirkung gerade ausgeschlossen sein soll.

In der Praxis ist diese Entscheidung von großer Bedeutung. Nach dieser Rechtslage werden Projektierer, die einen Vorbescheid mit rangsichernder Wirkung begehren, darauf achten, endgültig zu prüfende Genehmigungsvoraussetzungen oder den Standort in dem Vorbescheidsantrag klar zu benennen. Denn nach Ansicht des Gerichts werden alle weiteren Genehmigungsvoraussetzungen in der vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung geprüft, die keine rangsichernde Wirkung hat.

Von praktischem Interesse ist zudem der Verweis auf die Stellungnahme des Bundesrates zur rangsichernden Wirkung.<sup>14</sup> Bezugnehmend auf diese Stellungnahme zieht das Gericht den Schluss, dass eine solche Wirkung bei Vorbescheiden nach § 9 Abs. 1a BImSchG nicht gilt. (Rn. 34) Interessant ist in dieser Stellungnahme, dass der Bundesrat eine Bindungswirkung im späteren Genehmigungsverfahren hinsichtlich der Feststellung einzelner Genehmigungsvoraussetzungen ansieht.<sup>15</sup> Jedoch wird keine rangsichernde Wirkung des § 9 Abs. 1a BImSchG angenommen.<sup>16</sup> Eine rangsichernde Wirkung für Vorbescheide nach § 9 Abs. 1a BImSchG, beschränkt auf die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen, wird u. a. in LAI-Hinweisen bejaht.<sup>17</sup>

Das Urteil zeigt, dass hinsichtlich des Wahlrechts eine Klarheit geschaffen worden ist, jedoch nicht bei der Frage einer Vorrangwirkung von Vorbescheiden nach § 9 Abs. 1 BImSchG. Letztere Frage wird eventuell in der Revisionsentscheidung geklärt.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/NJRE001615881>

12 Siehe hierzu Rn. 35 des Urteils sowie vgl. Duventäster/Hoffmann, Der neue immissionsschutzrechtliche Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG, ZUR 2025, S. 291 (294); Riese/Endres, § 6 WindBG – Zwischen Ausbaubeschleunigung und Naturschutz, UWP2025, 6 (14); Enders, in: BeckOK Umweltrecht, 74. Edition, Stand 1.1.2025, § 9 BImSchG Rn. 18b; als offene Frage sieht dies Baars, Die neuen Vorbescheide für Windenergieanlagen nach § 9 Abs. 1a BImSchG, NVwZ 2025, 389 (390).

13 Es wird teilweise vertreten, dass für den Prüfungsumfang von § 9 nichts anderes als für die positive vorläufige Gesamtbeurteilung des Teilgenehmigungsverfahrens gelte: Siehe hierzu Enders, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 77. Edition 2026, BImSchG § 9 Rn. 12; krit. Raschke/Roscher, Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid für Windenergieanlagen, NVwZ 2021, S. 922 (924 f.).

14 BT-Drs. 20/7502, S. 29.

15 BT-Drs. 20/7502, S. 28.

16 BT-Drs. 20/7502, S. 29.

17 Vgl. Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Vollzugshinweise BImSchG Novelle „Klimaschutz und Beschleunigung“, Stand 5.3.2025, Seite 40; Duventäster/Hoffmann, Der neue immissionsschutzrechtliche Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1 a BImSchG: Beschleunigungspotentiale und Wirkungen, ZUR 2025, S. 291 (293 f.); Enders, in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 77. Edition 2026, BImSchG § 9 Rn. 18b lehnt eine rangsichernde Wirkung gegenüber vollständigen Genehmigungsanträgen und prüf-fähigen Vorbescheidsanträgen nach § 9 Abs. 1 ab und nimmt eine (eingeschränkte) Rangsicherungswirkung nur im Verhältnis mehrerer konkurrierender Anträge nach § 9 Abs. 1a an.

# Denkmalrechtlicher Umgebungsschutz, UNESCO-Welterbe, Verunstaltung des Landschaftsbilds, SächsDSchG, § 2 EEG

## OVG Bautzen, Urteil vom 21. März 2024 – 1 C 2/24

1. Ein bloßer funktionaler Zusammenhang vermag nach sächsischem Landesrecht keine Erheblichkeit für das Erscheinungsbild eines Denkmals zu begründen, soweit der funktionale Zusammenhang nicht zumindest auch auf einer Sichtbeziehung gründet. (Rn. 60)
2. In Deutschland bestehen keine Spezialgesetze für Weltkulturerbestätten. Das Sächsische Denkmalschutzgesetz trifft de lege lata keine speziellen Regelungen für Welterbestätten und deren Umgebungsschutz. (Rn. 70 f.)
3. Eine Überformung des Sächsischen Denkmalschutzrechts durch § 2 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG scheidet aus. (Rn. 80)
4. Bei der gebotenen völkerrechtsfreundlichen Auslegung sind über den landesrechtlich normierten Denkmalschutz hinaus zumindest im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auch visuelle Beeinträchtigungen landschaftsbildprägender Elemente von Welterbestätten zu berücksichtigen. (Rn. 93)
5. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (§ 2 Satz 2 EEG). Dazu gehört insbesondere die nachvollziehende Abwägung im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, auch mit Blick auf die Belange des Landschaftsbilds und des Denkmalschutzes. (Rn. 99)

(redaktionelle Leitsätze)

### Hintergrund der Entscheidung

Die Klägerin beantragte im September 2021 beim Beklagten (Genehmigungsbehörde) die Erteilung einer Genehmigung für drei Windenergieanlagen (WEA) im unbeplanten Außenbereich. In der Umgebung der geplanten WEA befinden sich mehrere Denkmäler. Östlich (mit einem Abstand von 3,65 km zur nächstgelegenen WEA, mit einer dazwischen gelegenen bewaldeten Hügelkette) liegt das denkmalgeschützte Schloss Wolkenstein. Südwestlich befinden sich die Einzeldenkmale „Sauburger Haupt- und Richtschacht“ und „Förderturm Schacht 2“ als Bestandteile der „Sachgesamtheit Bergbaumonumente Ehrenfriedersdorf“ (Sachgesamtheit). Teil der Sachgesamtheit ist auch das Einzeldenkmal „Röhrgraben“. Die Sachgesamtheit ist teilweise Bestandteil des UNESCO-Welterbes „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ (Welterbestätte), wobei die geplanten WEA außerhalb der Kern- und Pufferzone der Welterbestätte liegen. Die nächstgelegene WEA liegt 1,3 km von der Pufferzone entfernt. Zwischen den Denkmälern „Sauburger Haupt- und Richtschacht“ und „Förderturm Schacht 2“ und der nächstgelegenen WEA liegt jeweils ein Abstand 2,1 km mit einer dazwischen gelegenen bewaldeten Hügelkette. Der Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin im November 2023 aufgrund einer ablehnenden Stellungnahme seiner unteren Denkmalschutzbehörde ab. Den von der Klägerin im November 2023 eingelegten Widerspruch wies der Beklagte im Januar 2024 zurück. Noch im selben Monat erhob die Klägerin Klage.

### Inhalt der Entscheidung

Die zulässige Klage habe in der Sache Erfolg. Die Klägerin habe einen Anspruch auf erneute Bescheidung ihres Antrags auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. (Rn. 36) Die Vorschriften des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes stünden dem Vorhaben nicht entgegen. (Rn. 45) Schloss Wolkenstein und die Sachgesamtheit seien Kulturdenkmäler i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsDSchG. (Rn. 46–48) Gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsDSchG dürften bauliche Anlagen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung seien, nur mit der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet werden. Diese sei zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals nur unerheblich beeinträchtige oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls berücksichtigt werden müssten (§ 12 Abs. 3 Satz 3 SächsDSchG). (Rn. 49) Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Kulturdenkmals durch ein Vorhaben in seiner Umgebung setze voraus, dass die Umgebung für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung sei (arg. § 2 Abs. 3 Nr. 1 SächsDSchG). Hierfür sei § 2 Abs. 1 SächsDSchG heranzuziehen. Damit sei die Umgebung für das Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung, wenn sich dort weitere Baudenkmäler befänden und das überlieferte Erscheinungsbild dieser Baudenkmäler als Ensemble denkmalpflegerisch schützenswert sei. Dies sei insbesondere der Fall, wenn sich diese in einem Denkmalschutzgebiet i. S. d. § 21 SächsDSchG befänden sowie, wenn sie architektonisch in einer gewollten und gewachsenen Blickbeziehung zueinander stünden, dadurch historische soziale Beziehungen ihrer Erbauer untereinander sichtbar machten und das Ortsbild maßgeblich prägten. (Rn. 50) Ein bloßer funktionaler Zusammenhang könne nach sächsischem Landesrecht (anders als in Sachsen-Anhalt) nur eine Erheblichkeit für das Erscheinungsbild des Denkmals begründen, wenn er zumindest auf einer Sichtbeziehung beruhe. (Rn. 61) Im Einzelfall könne auch die nähere unbebaute Umgebung zum Erscheinungsbild eines Baudenkmals gehören. Wenn die Umgebung integraler Bestandteil des Erscheinungsbildes sei, seien auch entsprechende

Blickbeziehungen zu und von dem Gebäude reflexartig geschützt. (Rn. 50) Das OVG macht längere Ausführungen dazu, warum der denkmalrechtliche Umgebungsschutz dem Vorhaben nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht entgegenstehe. (Rn. 51–63)

Dass Teile der Sachgesamtheit zugleich dem UNESCO-Welterbebestandteil „Bergbaulandschaft Ehrenfriedersdorf“ (Welterbebestandteil) angehören, ändere das Ergebnis nicht. (Rn. 64) Dieser enthalte als wertkonstituierende Elemente u. a. den „Sauburger Haupt- und Richtschacht“ und den Röhrgaben. Der „Förderturm Schacht 2“ liege in der Welterbezone, sei aber selbst kein wertkonstituierendes Element. (Rn. 65) Der Welterbebestandteil sei nicht in seiner Substanz betroffen. Die geplanten WEA lägen außerhalb der Welterbestätte und deren Pufferzone. (Rn. 66) Ein denkmalrechtlicher Umgebungsschutz für den Standort des Vorhabens folge nicht aus einer visuellen Beeinträchtigung des Welterbebestandteils. (Rn. 67) Die Welterbekonvention (WEK) sei hierfür der normative Anknüpfungspunkt.<sup>1</sup> Diese ziele nach ihrer Präambel, Art. 1 und 2 auch auf den Schutz des unbeweglichen materiellen Kulturguts (Denkmäler, Ensembles, Stätten). Gem. Art. 4 Satz 1 WEK seien in erster Linie die einzelnen Vertragsstaaten für Schutz und Erhaltung des kulturellen Erbes in ihrem Hoheitsgebiet zuständig. Art. 4 Satz 2 WEK sehe vor: „[ein Vertragsstaat] wird hierfür alles in seinen Kräften stehende tun, unter vollem Einsatz seiner eigenen Hilfsmittel und gegebenenfalls unter Nutzung jeder ihm erreichbaren internationalen Unterstützung und Zusammenarbeit, insbesondere auf finanziellem, künstlerischem, wissenschaftlichem und technischem Gebiet“. Ergänzt werde dies durch Art. 5 WEK. Den Ländern stehe das Normierungsrecht für Kulturerbestätten zu. (Rn. 68) Es müsse vorliegend nicht entschieden werden, ob der WEK eine unmittelbar verpflichtende Bindungswirkung zukomme. Der vierte Senat des OVG habe richtig erläutert, dass weder die Kompetenzordnung noch der allgemeine Souveränitätsvorbehalt des Grundgesetzes es ausschließen, nicht innerstaatlich umgesetzte völkervertragsrechtliche Verpflichtungen des Bundes zu berücksichtigen, wenn Bundes- und Landesrecht ausgelegt wird.<sup>2</sup> Alle Staatsorgane seien verpflichtet, die die Bundesrepublik Deutschland bindenden Völkerrechtsnormen zu befolgen und nach Möglichkeit nicht zu verletzen.<sup>3</sup> (Rn. 69) In Deutschland gebe es keine Spezialgesetze für Weltkulturerbestätten. Der Objektschutz erfolge im Wesentlichen über die Denkmalschutzgesetze der Länder. (Rn. 70) Das SächsDSchG treffe (anders als die Gesetze anderer Länder) nach geltendem Recht keine speziellen Regelungen für Welterbestätten und ihren Umgebungsschutz. (Rn. 71) Das OVG kommt zu dem Schluss, dass sich sein bisher gefundenes Ergebnis nicht ändern würde, wenn man auch ohne eine sächsische Regelung einen denkmalrechtlichen Umgebungsschutz nach § 2 Abs. 3, § 12 Abs. 2 SächsDSchG für Vorhaben in der Pufferzone annähme, weil man am Grundsatz der Bundestreue und von Treu und Glauben orientiert sowie dem Prinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit folgend auslege. Die geplanten WEA lägen außerhalb der Pufferzone. (Rn. 72) Es gebe in Sachsen – anders als in anderen Ländern – auch keine Vorschrift, die über den denkmalrechtlichen Umgebungsschutz hinaus einen normativen Anhaltspunkt für einen Schutz wesentlicher Sichtachsen von Welterbestätten bieten könnte. (Rn. 73) Selbst, wenn man auch ohne eine solche Regelung aufgrund einer wie gerade beschriebenen Auslegung annähme, dass ein denkmalrechtlicher Umgebungsschutz nach § 2 Abs. 3, § 12 Abs. 2 SächsDSchG auch wesentliche Sichtachsen umfassen würde, ändere dies das Ergebnis nicht. (Rn. 74 ff.)

Das Sächsische Denkmalschutzrecht werde auch nicht durch § 2 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG überformt. Das OVG setzt sich in seiner Begründung mit den verschiedenen Meinungen zur rechtlichen Wirkung der Norm auseinander. (Rn. 80 ff.)

Dem Vorhaben stünden zudem keine öffentlichen Belange des Denkmalschutzes i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen. (Rn. 86) Ein grober Verstoß scheidet aus. (Rn. 90 f.)

Das Vorhaben bewirke im Übrigen jedenfalls im Bereich der Stadt E. auch keine Verunstaltung des Landschaftsbildes. (Rn. 92) Wenn man (wie geboten) völkerrechtsfreundlich auslege, seien zumindest bei § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG über den landesrechtlichen Denkmalschutz hinaus auch visuelle Beeinträchtigungen landschaftsbildprägender Elemente von Welterbestätten zu berücksichtigen. (Rn. 93) Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds durch ein privilegiertes Vorhaben sei nur im Ausnahmefall anzunehmen. Es müsse sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handeln. Wenn man § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB völkerrechtsfreundlich auslege, könne eine Verunstaltung auch dann vorliegen, wenn eine das Landschaftsbild prägende Welterbestätte – oder eines einzelnen Bestandteils hiervon – visuell so erheblich beeinträchtigt werde, dass ihr außergewöhnlicher universeller Wert gefährdet werde. (Rn. 95) Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds liege hier nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht vor. (Rn. 96 f.) Sie folge auch nicht aus einer erheblichen visuellen Beeinträchtigung des das Landschaftsbild prägenden Welterbebestandteils. (Rn. 98) Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung sei § 2 EEG einzubeziehen. Gem. § 2 Satz 2 EEG sollten erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, wozu insb. die nachvollziehende Abwägung im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung

1 von Deutschland 1976 ratifiziert und 1977 im BGBl. bekanntgemacht: Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt v. 16.11.1972 (BGBl. II S. 213 ff).

2 OVG Bautzen, Beschl. v. 9.3.2007 – 4 BS 216/06, S.20f.

3 Das OVG zitiert hier: BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 – 2 BvR 955/00, Rn.95.

erfolgt sei, auch bezüglich der Belange des Landschaftsbilds und des Denkmalschutzes gehöre.<sup>4</sup> (Rn. 99) Vorliegend überwiege das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der WEA. (Rn. 101 ff.)

## Fazit

Die lesenswerte Entscheidung behandelt den Umgang mit dem denkmalrechtlichen Umgebungsschutz. Sie trägt insbesondere zur Beantwortung der Frage bei, wie damit umzugehen ist, wenn WEA in der Nähe von Welterbestätten geplant werden.

Da es in Sachsen – und auch auf Bundesebene – keine eigenen gesetzlichen Regelungen für Welterbestätten gibt, setzt sich das Gericht zunächst damit auseinander, wie der landesrechtliche Umgebungsschutz von Kulturdenkmälern ausgestaltet ist. Hierbei beruft es sich auf seine eigene Rechtsprechung.<sup>5</sup> Es stützt sich zudem maßgeblich auf die während des gerichtlichen Verfahrens erfolgte Neubewertung durch das Landesamt für Denkmalschutz und das Ergebnis seines Ortstermins.<sup>6</sup> Außerdem weist es an einigen Stellen auf Unterschiede zu anderen Landesgesetzen hin.<sup>7</sup>

Besonders interessant sind die Ausführungen des OVG dazu, wie sich die WEK auf die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auswirkt. Ob die WEK eine unmittelbar verpflichtende Bindungswirkung entfaltet, lässt das OVG offen. Stattdessen schließt sich der erste Senat der Rechtsprechung des vierten Senats an, wonach es möglich ist, nicht innerstaatlich umgesetzte völkervertragsrechtliche Verpflichtungen des Bundes zu berücksichtigen, wenn man Bundes- oder Landesrecht auslegt. Dies würden weder die Kompetenzordnung noch der allgemeine Souveränitätsvorbehalt des Grundgesetzes ausschließen. Beide Senate berufen sich hier auf die Rechtsprechung des BVerfG, wonach alle Staatsorgane verpflichtet seien, die die Bundesrepublik Deutschland bindenden Völkerrechtsnormen zu befolgen und nach Möglichkeit nicht zu verletzen.<sup>8</sup> (Rn. 69) Selbst wenn man bei entsprechender völkerrechtsfreundlicher Auslegung des sächsischen Denkmalschutzrechts einen Umgebungsschutz in der Pufferzone annähme sowie davon ausginge, dass der Umgebungsschutz wesentliche Sichtachsen umfasse, stünde dieser Umgebungsschutz dem Vorhaben vorliegend nicht entgegen. (Rn. 72 ff.)

Das OVG prüft auch, ob das Sächsische Denkmalschutzrecht durch § 2 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG überformt wird und lehnt dies schließlich ab. (Rn. 80 ff.)

Das OVG lehnte zudem eine Verunstaltung des Landschaftsbildes jedenfalls im Bereich der Stadt E. ab. (Rn. 92) Wenn man (wie geboten) völkerrechtsfreundlich auslege, seien zumindest bei § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG über den landesrechtlich normierten Denkmalschutz hinaus auch visuelle Beeinträchtigungen landschaftsbildprägender Elemente von Welterbestätten zu berücksichtigen. (Rn. 93, näheres siehe oben) In der Einzelfallbetrachtung bezieht das OVG § 2 EEG ein. Es schließt sich der Rechtsprechung des OVG Münster an, wonach zu den von § 2 Satz 2 EEG erfassten Schutzgüterabwägungen auch die nachvollziehende Abwägung im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, gehört – auch bezüglich der Belange des Landschaftsbilds und des Denkmalschutzes.<sup>9</sup> (Rn. 99)

Die Entscheidung zeigt also auf, wo im vorliegenden Fall die rechtlichen Einfallstore für die WEK liegen. Festzuhalten ist außerdem, dass das Gericht, trotz völkerrechtskonformer Auslegung, im konkreten Fall zu dem Ergebnis gekommen ist, dass WEA in der Umgebung einer Welterbestätte zulässig sind. Die vorliegende Entscheidung ist nicht die einzige Entscheidung, die sich in jüngerer Zeit mit dem Thema UNESCO-Welterbe und WEA auseinandersetzt – das OVG Koblenz entschied im Jahr 2023 und im Jahr 2025 zu diesem Thema.<sup>10</sup>

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/document.phtml?id=7220>

4 Das OVG zitiert hier: OVG NRW, Urt. v. 31. Oktober 2023 – 7 D 187/22.AK –, juris Rn. 158 f., 180; OVG NRW, Urt. v. 16. Mai 2023 – 7 D 423/21.AK –, juris Rn. 61, 76, die auf die Gesetzesbegründung für das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiterer Maßnahmen im Stromsektor, BT-Drs. 20/1630, S. 159, hinwiesen.

5 Siehe Rn. 49 f., der Senat bezieht sich hier stark auf den Inhalt seines Beschl. v. 19.12.2014 – 1 B 263/14, Rn. 13. Für weitere Nachweise siehe Rn. 49 f. des besprochenen Urteils und die dort genannten Quellen.

6 Siehe Rn. 53 ff.

7 Rietzler weist darauf hin, dass die Entscheidung die Bedeutung der Unterschiede im Landesrecht verdeutliche und das bundesweit tätige Rechtsanwender solche Unterschiede kennen sollten, Rietzler, Anm. 4, jurisPR-UmwR 9/2024.

8 OVG Bautzen, Beschl. v. 9.3.2007 – 4 BS 216/06, S.20 f., zitiert: BVerfG, Beschl. v. 26.10.2004 – 2 BvR 955/00, Rn.95.

9 Das OVG zitiert hier OVG NRW, Urt. v. 31. Oktober 2023 – 7 D 187/22.AK –, juris Rn.158 f., 180; OVG NRW, Urt. v. 16. Mai 2023 – 7 D 423/21.AK –, juris Rn. 61, 7.

10 OVG Koblenz, Urt. v. 8.5.2025 – 1 C 10362/24.OVG; OVG Koblenz, Urt. v. 14.8.2023 – 1 C 10576/21 (in Rundbrief 2/2024 besprochen).

# Anlagenbegriff, gemeinsame Anlage, § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV, Schallimmissionen, Anwendung Nr. 3.2.1 TA Lärm

## OVG Münster, Urteil vom 25. März 2025 – 7 D 211/23.AK

1. Nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV bilden mehrere Anlagen derselben Art eine gemeinsame Anlage, wenn sie auf demselben Betriebsgelände liegen, gemeinsame Betriebseinrichtungen nutzen und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen; dies gilt nur für Anlagen desselben Betreibers (§ 1 Abs. 1 S. 4 der 4. BImSchV).
2. Da die TA Lärm keinen eigenständigen Anlagenbegriff enthält, ist für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung auf § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG und § 1 Abs. 3 4. BImSchV zurückzugreifen. (Rn. 60)
3. Werden zwei Windenergieanlagen zu Unrecht getrennt beurteilt, obwohl sie eine gemeinsame Anlage bilden, ist die Anwendung von Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm (Vorbelastung) unzulässig und die Schallimmissionen sind gemeinsam zu bewerten. (Rn. 95 ff.)

(redaktionelle Leitsätze)

### Hintergrund der Entscheidung

Die Kläger, Eigentümer eines Grundstücks mit Wohnhaus, wandten sich gegen zwei immissionsschutzrechtliche Genehmigungen der Beklagten (Genehmigungsbehörde) für zwei Windenergieanlagen (WEA 1 und WEA 2) vom Oktober 2023. Die Beigeladenen (Unternehmen der Windenergiebranche) beantragten im Oktober 2021 beim Beklagten die Erteilung einer Genehmigung für jeweils eine WEA, deren Standorte sich etwa 600 m südwestlich des Wohnhauses der Kläger und außerhalb der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Konzentrationszonen für Windenergienutzung befinden. Die WEA wurden gemeinsam durch die O. GmbH projektiert. Später wurde mitgeteilt, dass sie von zwei verschiedenen Projektgesellschaften (den Beigeladenen) errichtet und betrieben werden sollen. Die Kläger erhoben im November 2023 Klage beim OVG Münster. Sie rügten insbesondere, dass die Lärmgrenzwerte nach der TA Lärm überschritten seien und die WEA 1 unzulässigerweise als Vorbelastung berücksichtigt worden sei. Der Beklagte und die Beigeladenen beantragten Klageabweisung.

### Inhalt der Entscheidung

Die Klage war nur mit dem Hilfsantrag begründet. Neben dem Begehren die Genehmigungen aufzuheben, beehrten die Kläger hilfsweise festzustellen, dass die Genehmigungen rechtswidrig und nicht vollziehbar seien. (Rn. 31) Das OVG kam zu dem Ergebnis, dass den Klägern gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UmwRG kein Anspruch auf Aufhebung der Genehmigungen zustehe, sondern nur einen Anspruch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit der Entscheidung des Beklagten. (Rn. 47, 190)

Die Genehmigungen seien rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten. (Rn. 48) Die Kläger seien durch den Betrieb der beiden WEA unzumutbaren Lärmimmissionen ausgesetzt. (Rn. 49) Den Schallemissionsprognosen zufolge werde der maßgebliche Immissionsrichtwert zur Nachtzeit allein durch die WEA 1 eingehalten und durch die zusätzlichen Immissionen der WEA 2 um 1 dB(A) überschritten. (Rn. 55) Der Beklagte habe zu Unrecht Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm angewendet und die Überschreitung des Immissionsrichtwerts durch WEA 2 nicht als erhebliche Umwelteinwirkung angesehen. (Rn. 56) Anders als in den Schallimmissionsprognosen angenommen, hätten die WEA 1 und die WEA 2 gemeinsam als „zu beurteilende Anlage“ betrachtet werden müssen. Die WEA 1 habe nicht als „Vorbelastung“ i. S. v. Nr. 2.4 TA Lärm für die WEA 2 behandelt werden dürfen. (Rn. 58)

Da der Anlagenbegriff in der TA Lärm nicht geregelt werde, sei auf das BImSchG und die BImSchV zurückzugreifen, insbesondere auf § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG und § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV. (Rn. 60 ff.)

Die Tatbestandsvoraussetzungen einer „gemeinsamen Anlage“ gem. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV lägen hier vor. (Rn. 63) Es handele sich um Anlagen derselben Art, die auf demselben Betriebsgelände lägen, von demselben Betreiber geführt würden, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden seien und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen. (Rn. 64–88)

Die beiden WEA befänden sich auf demselben Betriebsgelände, da sie in Anbetracht ihrer Bauart und Größe in unmittelbarer Nähe zueinander stünden. Daran ändere weder die Lage auf verschiedenen Flurstücken noch ein dazwischenliegendes weiteres Flurstück etwas. (Rn. 67) Es handele sich auch um Anlagen desselben Betreibers. Anlagenbetreiber sei diejenige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die die Anlage in ihrem Namen, auf ihre Rechnung und in eigener Verantwortung führe, die die unmittelbare Entscheidungsgewalt über den Betrieb der Anlage inne habe und die wirtschaftlichen Risiken des Betriebs trage. Entscheidend sei vor allem, wer den bestimmenden bzw. maßgeblichen Einfluss auf die Lage, Beschaffenheit

und den Betrieb der Anlage ausübe.<sup>1</sup> (Rn. 69) In Situationen, in denen trotz der formalen Zuordnung zu unterschiedlichen juristischen Personen sowohl die Kontrolle über die Anlagen als auch das wirtschaftliche Risiko in einer Hand verblieben, sei von einem einheitlichen Betreiber auszugehen.<sup>2</sup> (Rn. 72) Dies liege vor. Aus dem Handelsregister ergebe sich, dass die X. Planung & Beratung UG an beiden Beigeladenen im Umfang von jeweils 51% beteiligt sei. Dies verschaffe ihr gemäß der Gesellschaftsverträge die maßgeblichen Entscheidungsbefugnisse an den Beigeladenen. Eine vollständig deckungsgleiche Gesellschafterstruktur sei nicht erforderlich. Das OVG verweist noch darauf, dass alle Gesellschaften unter der gleichen Anschrift firmierten und der Geschäftsführer der Beigeladenen auch Geschäftsführer und Gesellschafter der X. Planung & Beratung UG sei. (Rn. 74) Zudem seien gemeinsame Betriebseinrichtungen gegeben. Aus den ursprünglichen Planungen sei ersichtlich, dass für WEA 1 und 2 jedenfalls eine gemeinsame Zufahrt vorgesehen sei. Diese lasse die Anlagen nach der Verkehrsanschauung als betrieblich zusammengehörig wirken. Des Weiteren verliefen entlang der Zuwegung die elektrischen Leitungen, die die Anlagen mit der Elektrizitätsleitung verbinden sollen. (Rn. 80) Die gemeinsamen Betriebseinrichtungen müssten die beiden Anlagen nicht so verbinden, dass sie gemeinsam gesteuert oder betrieben werden. Ein solcher funktionaler Zusammenhang sei nicht erforderlich. Er gehe nicht aus § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 der 4. BImSchV hervor. (Rn. 81) Nicht übertragbar sei die Rechtsprechung des BVerwG bezüglich Höchstspannungsfreileitungen, wonach u. a. von parallel verlaufenden Leitungen gemeinsam genutzte Zuwegungen keine gemeinsamen Betriebseinrichtungen sind.<sup>3</sup> Höchstspannungsfreileitungen seien linienförmige, über weite Strecken verlaufende, nur punktuell durch z. B. Umspannanlagen verbundene Infrastruktureinrichtungen. Sie unterschieden sich erheblich von punktförmigen WEA, deren Immissionen nur in einem begrenzten Umfeld wirkten.<sup>4</sup> (Rn. 82 ff.) Die WEA dienten auch einem vergleichbaren technischen Zweck (der Nutzung von Windenergie) – ein gemeinsamer Zweck im Sinne eines Zusammenwirkens der Anlagen sei nicht erforderlich.<sup>5</sup> (Rn. 86 ff.)

Der Anwendung des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV auf WEA im Allgemeinen und auf WEA 1 und 2 konkret stehe auch das weitere Vorbringen der Beigeladenen nicht entgegen. (Rn. 89 ff.) Nach dem Wortlaut sei die Norm nicht auf Feuerungsanlagen auf einem „klassischen Betriebsgelände“ beschränkt und auf WEA übertragbar. § 1 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV nehme ausdrücklich auf Anhang 1 der Verordnung Bezug, in dem auch WEA aufgezählt würden. (Rn. 90) Vom bisher zur Abgrenzung von Vor- und Zusatzbelastung herangezogenen Prioritätsgrundsatz werde durch die Anwendung der Norm weder abgewichen noch werde dieser aufgeweicht. Die Frage, ob eine Anlage nach diesem als Vor- und Zusatzbelastung anzusehen sei, stelle sich bei einer gemeinsamen Anlage nicht. Diese könne nur insgesamt vor- oder nachrangig zu anderen Anlagen sein. (Rn. 91) Die dargestellte Auffassung widerspreche dem Beschluss des OVG Münster aus 2017<sup>6</sup> nicht. Dieser führe Folgendes aus: Bei der Frage, in welcher Reihenfolge planerisch bereits verfestigte Projekte immissionschutzrechtlich zu berücksichtigen seien, sei in ständiger Rechtsprechung vom Prioritätsprinzip auszugehen. Bei mehreren gleichzeitig prüffähigen Genehmigungsanträgen desselben Betreibers seien grundsätzlich alle WEA wechselseitig zu berücksichtigen, wenn die jeweilige Genehmigungsfähigkeit geprüft werde. Im konkreten Fall habe die Betreiberin eine bestimmte Antrags- und Prüfungsreihenfolge festgelegt. Damit habe sie bestimmt, dass die vorrangige WEA bei der nachrangigen WEA als Vorbelastung zu berücksichtigen sei – nicht jedoch umgekehrt. Die Ausführungen des Beschlusses seien nicht übertragbar. Es sei nicht ersichtlich, dass es sich dort um eine gemeinsame Anlage i. S. d. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV gehandelt habe. Zudem ergebe sich aus den Antragsunterlagen der Beigeladenen nicht hinreichend konkret, dass die WEA 1 vorrangig und die WEA 2 nachrangig beantragt werden sollten. (Rn. 92) Praktische Aspekte (Rechtsunsicherheit bei Behörden, Betreibern, Verkehrsfähigkeit von WEA werde beeinträchtigt, es werden gehäuft getrennte Betriebseinrichtungen eingerichtet) stünden der Anwendung von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV nicht entgegen. (Rn. 93)

Eine gemeinsame Anlage müsse hinsichtlich ihrer Schallimmissionen einheitlich beurteilt werden.<sup>7</sup> (Rn. 95) Bei gemeinsamer Betrachtung beider Anlagen ergebe sich eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts zur Nachtzeit nicht „aufgrund der Vorbelastung“, sondern bereits aus den von der gemeinsamen Anlage selbst ausgehenden Schallimmissionen. Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm sei daher nicht anwendbar. (Rn. 101 ff.) Die WEA 1 verursache am Wohnhaus der Kläger einen Beurteilungspegel von 42,4 dB(A). Die WEA 2 führe zu einem Beurteilungspegel von 43,4 dB(A). Insgesamt ergebe sich daraus eine Belastung von gerundet 46 dB(A). Der hier maßgebliche Richtwert werde überschritten (Rn. 102 ff.) Das Vorbringen, die Kläger hätten bei unterschiedlichen Betreibern oder ohne gemeinsame Betriebseinrichtungen 46 dB(A) hinnehmen müssen, weil eine Erhöhung um 1 dB(A) nicht wahrnehmbar sei, ändere das Ergebnis nicht. Es ergebe sich aus dem beschriebenen Anlagenbegriff, dass die TA Lärm insoweit strengere Regelungen für Anlagen desselben Betreibers treffe. Dies könne vom Wortlaut nicht abgedeckte Erweiterungen der Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm nicht rechtfertigen. (Rn. 107)

1 Das Gericht zitiert hier: OVG NRW, Urt. v. 1.12.2011 – [8 D 58/08.AK](#) -, BauR 2012, 773 = juris, Rn. 327, m. w. N.

2 Das Gericht zitiert hier: Hansmann/Röckinghausen, in: Landmann/Rohmer, UmweltR., Sept. 2024, § 1 4. BImSchV, Rn. 26; Ludwig, in: Feldhaus, BImSchG, August 2024, § 1 der 4. BImSchV, Rn. 22; vgl. allgemein auch Agatz, [Windenergiehandbuch](#), 19. Ausg. 2023, S. 7 ff.

3 BVerwG, Urt. v. 12.6.2024 – [11 A 14.23](#), Rn. 47.

4 Das Gericht bezieht sich zur fehlenden Übertragbarkeit und die letzten beiden Sätze auf: BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – [4 A 5.17](#), Rn. 58 m. w. N.

5 Das Gericht verweist hier vergleichend und mit dem Hinweis, dass diese auf den früheren Verordnungswortlaut verweisen, auf: Hansmann/Röckinghausen, in: Landmann/Rohmer, UmweltR., Sept. 2024, § 1 4. BImSchV, Rn. 28.

6 OVG Münster, Beschl. v. 20.7.2017 – [8 B 396/17](#), Rn. 11 ff., (in Rundbrief [1/2018](#) besprochen).

7 Das Gericht zitiert hier: Feldhaus/Tegeeder, in: Feldhaus, BImSchG, August 2024, Nr. 2 TA Lärm, Rn. 45; im Ergebnis offenlassend VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 20.12.2023 – [14 S 218/23](#) – UWP2024, 65 = juris, Rn. 178; zum Planfeststellungsrecht BVerwG, Urt. v. 12.6.2024 – [11 A 14.23](#), juris, Rn. 46 f., 14.3.2018 – [4 A 5.17](#), BVerwGE 161, 263 = juris, Rn. 58 m. w. N.

Dieser rechtliche Mangel führe auch zur Rechtswidrigkeit der Genehmigungen für beide Anlagen. WEA 1 und 2 hätten gemeinsam beurteilt werden müssen. Die gemeinsame Anlage aufzuspalten und WEA 1 und 2 isoliert zu betrachten, komme nicht in Betracht. Dementsprechend führe es zu keinem anderen Ergebnis, dass die Anlagen einzeln den maßgeblichen Immissionsrichtwert am Grundstück der Kläger einhielten. (Rn. 108) Dass es dem Willen der Beigeladenen entsprochen hätte, im Fall der fehlenden Genehmigungsfähigkeit der gemeinsamen Anlage ein anderes Vorhaben, nämlich nur die WEA 1 als eigenständige Anlage, zur Genehmigung zu stellen, sei im Genehmigungsverfahren nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen. Dagegen spreche, dass die Antragsunterlagen keine entsprechende Erklärung der Beigeladenen enthielten und auch nicht durchgehend auf nur eine Anlage, etwa die WEA 1, bezogen seien. (Rn. 109)

Weitere Rechtsfehler stellte das Gericht nicht fest. (Rn. 114) Weder die Einwände der Kläger hinsichtlich Schallimmissionen noch diejenigen zu tieffrequenten Geräuschen, Schattenwurf, optisch bedrängender Wirkung oder sonstigen Beeinträchtigungen griffen durch. (Rn. 117 ff.)

## Fazit

Nach Auffassung des Gerichts bilden WEA 1 und 2 eine gemeinsame Anlage i. S. v. § 1 Abs. 3 4. BImSchV. Da die TA Lärm keinen eigenen Anlagenbegriff enthalte, sei auf § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG und § 1 Abs. 3 4. BImSchV zurückzugreifen. Diese Voraussetzungen sah das Gericht als erfüllt an: Beide Anlagen dienen der Windenergienutzung, liegen räumlich eng beieinander, nutzen eine gemeinsame Zufahrt und gemeinsame Leitungen und hätten denselben Betreiber. (Rn. 59–94) Folglich hätten die Schallimmissionen beider Anlagen gemeinsam beurteilt werden müssen. (Rn. 95 f.) Dass der Beklagte die WEA 1 als „Vorbelastung“ und die WEA 2 als „zu beurteilende Anlage“ betrachtet und Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm angewendet habe, sei rechtsfehlerhaft. (Rn. 58) Bei gemeinsamer Betrachtung werde der nächtliche Richtwert überschritten, wodurch die Genehmigungen rechtswidrig seien. (Rn. 102–108)

Festzuhalten ist, dass das OVG den Begriff der gemeinsamen Anlage weit auslegt<sup>8</sup> und zumindest die zwei hier in Rede stehenden WEA darunter fasst. Es setzt sich mit den einzelnen Voraussetzungen und dem Vorbringen der Beigeladenen genau auseinander. Auch WEA von formal getrennten Windenergiegesellschaften können danach Anlagen desselben Betreibers sein, wenn die Kontrolle über die Anlagen und das wirtschaftliche Risiko in einer Zuständigkeit bleiben.<sup>9</sup> (Rn. 72) Auch nimmt das OVG aus zwei Gründen gemeinsame Betriebseinrichtungen an: Weil es eine einheitliche Zufahrt geben soll und weil entlang dieser Zuwegung elektrische Leitungen verlaufen sollen, um die WEA mit einer Elektrizitätsleitung zu verbinden.<sup>10</sup> (Rn. 80) Die Rechtsprechung des BVerwG dazu, dass u. a. Zuwegungen, die von parallel verlaufenden Leitungen gemeinsam genutzt werden, keine gemeinsamen Betriebseinrichtungen sind, hält es für nicht übertragbar.<sup>11</sup> Die gemeinsamen Betriebseinrichtungen müssten die WEA auch nicht so verbinden, dass sie gemeinsam gesteuert oder betrieben würden. (Rn. 80 ff.) Hinsichtlich der Voraussetzung, dass die Anlagen einem gemeinsamen technischen Zweck dienen, kommt das OVG zu dem Ergebnis, dass es genüge, wenn die WEA dem technischen Zweck der Nutzung der Windenergie dienen. Ein darüber hinausgehender gemeinsamer Zweck dahingehend, dass die Anlagen zusammenwirkten, sei nicht erforderlich<sup>12</sup> (Rn. 86 f.) Auch die weiteren Einwände der Beigeladenen lehnt das Gericht ab. (siehe oben und in Rn. 89 ff.) Folge ist, dass die WEA gemeinsam immissionsschutzrechtlich beurteilt würden. (Rn. 63 ff.)

Unklar bleibt, wie der Fall entschieden worden wäre, hätten die Beigeladenen in den Anträgen eine genaue Prüfungsreihenfolge genannt. Dies wurde im vorliegenden Fall nicht abschließend geklärt. Zwar hat das Gericht die Antragsunterlagen ausgelegt, ist aber zu dem Ergebnis gelangt, dass weder eine vorrangige Genehmigung der WEA 1 (Rn. 92) noch eine eigenständige Prüfung dieser WEA, sofern die gemeinsame Anlage nicht genehmigungsfähig ist, (Rn. 109) begehrt worden seien.

Das BVerwG hat entgegen der Entscheidung des OVG die Revision zugelassen. Im Revisionsverfahren könne voraussichtlich die (bislang höchstrichterlich noch ungeklärte) Rechtsfrage geklärt werden, ob mehrere gemeinsam geplante, auf einem Betriebsgelände liegende, durch gemeinsame Betriebsanlagen verbundene WEA desselben Betreibers i. R. d. Lärmbetrachtung nach der TA Lärm als gemeinsam „zu beurteilende Anlage“ zu behandeln seien.<sup>13</sup>

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

[https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg\\_nrw/j2025/7\\_D\\_211\\_23\\_AK\\_Urteil\\_20250325.html](https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2025/7_D_211_23_AK_Urteil_20250325.html)

8 Agatz vertritt, dass es einer weiten Auslegung des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV bedürfe, wenn man eine WEA-Gruppe darunter fassen wolle. Für problematisch hält sie insbesondere die Voraussetzungen, dass die Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen und mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind. Sie vertritt, dass mehrere WEA eines Betreibers nach klassischer Auslegung i. d. R. keine gemeinsame Anlage seien. Eine Gruppe von WEA müsse damit selbst Anlage i. S. v. Nr. 1.6 Anlage 1 zur 4. BImSchV sein. Siehe: Agatz, *Windenergiehandbuch*, 19. Ausgabe 2023, S. 7, 9.

9 Siehe oben für die vom Gericht zitierten Quellen.

10 Hier scheint das Gericht Agatz zu widersprechen, die ausführt: „Stromleitungen - wie sie z.B. für eine gemeinsame Netzanbindung verschiedener WEA notwendig sind - gehören bereits zur Stromverteilung, sind somit nicht mehr Teil der zur Stromerzeugung dienenden WEA und können daher keine ‚gemeinsame Betriebseinrichtung‘ sein“. Sie zieht vergleichend Landmann/Rohmer Rn. 2 zum Anhang 1 Obergruppe 1 der 4. BImSchV heran. Siehe: Agatz, *Windenergiehandbuch*, 19. Ausgabe 2023, S. 9.

11 Siehe oben für die vom Gericht zitierten Quellen.

12 Siehe oben für die vom Gericht zitierten Quellen.

13 BVerwG, Beschl. v. 20.10.2025 – 7 B 12.25, Rn. 1.

# Ertragseinbußen aufgrund bestimmter Standorte bzw. Abschaltzeiten; Gerichtlicher Kontrollumfang, Abschaltauflagen

## VGH Mannheim, Beschluss vom 22. April 2025 – 14 S 125/25

1. Der Einwand, eine geplante Windenergieanlage (WEA) werde Ertragseinbußen (hier: wegen der Windverhältnisse am Standort oder artenschutzrechtlicher Abschaltzeiten) erleiden, kann das Gewicht des in § 2 EEG zum Ausdruck kommenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen von Abwägungsentscheidungen (hier nach Maßgabe von § 15 Abs. 5 BNatSchG und § 9 Abs. 2 LWaldG) nur bei einer ganz offensichtlichen Fehlplanung relativieren.

2. + 3. [...]

(amtliche Leitsätze)

### Hintergrund der Entscheidung<sup>1</sup>

Der Antragsteller (ein anerkannter Umweltverband) wandte sich mit einem Eilantrag und einer Klage gegen die der Beigeladenen (Unternehmen der Windenergiebranche) von dem Antragsgegner (Landratsamt) im Dezember 2024 erteilte immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) („Windpark Brand“). Der Antragsteller rügte vor allem Defizite bei der Abwägung. Er stellte zudem den Beitrag der WEA zur klimafreundlichen Energieversorgung wegen sich abzeichnender Ertragseinbußen infrage. Der Antragsteller beantragte, die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die der Beigeladenen erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Antragsgegners anzuordnen. Der Antragsgegner und die Beigeladene beantragten, den Antrag abzulehnen.

### Inhalt der Entscheidung

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag war gemäß § 80a Abs. 3 i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft, weil sich ein Dritter gegen die der Beigeladenen erteilte Zulassung einer WEA wendet. Es bedurfte keines Vorverfahrens gemäß § 15 Abs. 4 AGVwGO, da es sich hier um WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt. Die Klage hatte aus dem gleichen Grund keine aufschiebende Wirkung gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. (Rn. 11)

Der Antrag war unbegründet, da die nach § 80a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zu Lasten des Antragstellers ausfiel. (Rn. 15)

Nach diesen Vorschriften könne das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers am vorläufigen Aufschub der Vollziehbarkeit eines Verwaltungsakts gegenüber dem öffentlichen Interesse oder dem Interesse des Begünstigten an seiner sofortigen Vollziehung überwiege. (Rn. 16) In Fällen, in denen ein Dritter gegen einen begünstigenden Verwaltungsakt vorgeht, ist wegen der grundsätzlich gleichrangigen privaten Interessen der Beteiligten bereits dann von einem Überwiegen des Vollziehungsinteresses des Begünstigten auszugehen, wenn das Rechtsmittel des Dritten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keinen Erfolg haben wird.<sup>2</sup>

Das Gericht legte nach dieser Einordnung den Maßstab der Prüfung fest:

Die Entscheidung über eine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO richtet sich grundsätzlich nach den Erfolgsaussichten der Klage. Bei Genehmigungen für WEA ist zusätzlich zu beachten, dass der Gesetzgeber in § 63 BImSchG den Sofortvollzug ausdrücklich angeordnet hat, um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. Dieses öffentliche Interesse wird auch durch § 80c Abs. 4 VwGO in Verbindung mit § 2 EEG besonders hervorgehoben. Daher darf die aufschiebende Wirkung nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller besondere Umstände darlegt, die im Einzelfall ein Abweichen von dieser gesetzlichen Grundentscheidung rechtfertigen. Gewöhnliche Nachteile des Sofortvollzugs genügen hierfür nicht. (Rn. 17)

Nach diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen für eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nicht vor. Die Klage werde voraussichtlich in der Sache keinen Erfolg haben. (Rn. 18) Die vom Antragsteller erhobenen Einwände führen voraussichtlich nicht zu einer Rechtswidrigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. (Rn. 19)

1 Pressemitteilung des VGH Mannheim vom 24.4.2025, Eilantrag gegen Windpark „Brand“ erfolglos.

2 vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 29.1.2019 – [10 S 1991/17](#), Rn. 4.

In diesem Prüfungsabschnitt wird lediglich auf die Prüfung des § 2 EEG eingegangen.

Der Antragsgegner habe auch die für das Vorhaben sprechenden Interessen voraussichtlich nicht zu hoch bewertet. Insbesondere habe er das in § 2 EEG zum Ausdruck kommende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von WEA zu Recht als mit hohem Gewicht für das Vorhaben berücksichtigt.<sup>3</sup> In der Gesetzesbegründung zu § 2 EEG wird ausgeführt, dass staatliche Behörden dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen müssten.<sup>4</sup> (Rn. 37)

Konkret sollten die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen unter anderem gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Das in § 2 EEG verankerte Interesse dient auch dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz der Grundrechte vor den Folgen des Klimawandels, da durch CO<sub>2</sub>-freien Strom der Einsatz fossiler Energien reduziert wird. Zudem fördert der Ausbau erneuerbarer Energien das Gemeinwohlziel einer sicheren Stromversorgung und verringert die Abhängigkeit von Energieimporten.<sup>5</sup> (Rn. 37)

Die Einwände des Antragstellers, mit denen er den Beitrag der WEA zur klimafreundlichen Energieversorgung wegen sich abzeichnender, regenerativer Ertragseinbußen infrage stellt, überzeugen nicht. (Rn. 38) Derartige Einwände seien allerdings nicht von vornherein unbeachtlich. Denn die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien werden durch § 2 EEG nicht per se, sondern nur wegen ihres Beitrags zur treibhausgasneutralen Energieversorgung privilegiert. (Rn. 39)

Die Erwägungen des Antragsgegners treffen grundsätzlich zu, nach denen die höhere Gewichtung des Klimaschutzbelangs umso mehr bekräftigt werde, je ertragreicher die WEA sei. Allerdings seien der Relativierung einzelner Beiträge von vornherein enge Grenzen gesetzt. (Rn. 39) Jede auf den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gerichtete Maßnahme diene dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet sei.<sup>6</sup> Der Errichtung und dem Betrieb von WEA liegen umfangreiche, auch durch Fremdkapital finanzierte Investitionsentscheidungen zugrunde, die auf Wirtschaftlichkeit ausgerichtet seien. Darin zeige sich zugleich das in § 2 EEG verankerte öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien, das durch staatliche Fördermechanismen gestützt werde. (Rn. 39)

Dieser Umstand verhindere zugleich, dass WEA unter dem Deckmantel eines Beitrags zur treibhausgasneutralen Energieversorgung errichtet werden, deren Beitrag zur treibhausgasneutralen Energieversorgung gering sei. Zu einer spürbaren Relativierung des Gewichts des öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem – zudem über den gesamten Genehmigungszeitraum zu betrachtenden<sup>7</sup> – Betrieb von WEA komme es deshalb erst bei ganz offensichtlichen Fehlplanungen. Dafür bestehen keine Anhaltspunkte. (Rn. 39)

Das Gericht subsumierte den konkreten Sachverhalt. Es stellte fest, dass für das öffentliche Interesse spreche, dass die Nennleistung der hier gegenständlichen WEA auch im Vergleich zu anderen Anlagen in der Praxis derzeit projektiert und errichtet werden.<sup>8</sup> Zudem sei der von der Beigeladenen prognostizierte Stromertrag der drei WEA in Höhe von 30 Mio. kWh jährlich beträchtlich. (Rn. 40)

Soweit der Antragsteller geltend machte, dass die zum Schutz des Rotmilans verfügbaren Abschaltzeiten – jährlich vom 1. März bis zum 15. September von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang – den Stromertrag minderten, benenne er einen für die Abwägung grundsätzlich beachtlichen Gesichtspunkt. (Rn. 41) Zwar sei aus den Unterlagen allein nicht klar, ob die Prognose von 30 Mio. kWh jährlich diese Abschaltauflage bereits berücksichtige. Eine grobe Fehlplanung im Sinne einer offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit zeige der Antragsteller mit diesem Einwand gleichwohl nicht auf. (Rn. 41) Diese Abschaltauflage<sup>9</sup> schließe die Erzeugung von Strom zu Zeiten mit vergleichsweise geringem Wind aus, zu denen ohnehin auch nur wenig Energie erzeugt werde. Ferner müsse an einer solchen Abschaltauflage möglicherweise auch nicht während der gesamten Betriebszeit festgehalten werden, weil sich die Ausstattung des Umgebungsnaturraums ändern könne. Darüber hinaus weise die Genehmigung selbst auf den eventuellen Einsatz von Detektionssystemen hin. (Rn. 41) Dies sei eine nicht von der Hand zu weisende<sup>10</sup> Möglichkeit, das Verhältnis zwischen dem Interesse an regenerativer Stromerzeugung und dem Schutz von kollisionsgefährdeten Vogelarten künftig zugunsten der Energieerzeugung zu optimieren. (Rn. 41)

3 vgl. VGH Mannheim, UrT. v. 21.2.2025 – [14 S 433/23](#), Rn. 209.

4 [BR-Drs. 162/22](#), S. 176 f.

5 vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022 – [1 BvR 1187/17](#), Rn. 103 ff.

6 vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.3.2022 – [1 BvR 1187/17](#), Rn. 104.

7 Das Gericht zitiert hier in Rn. 39 folgendes: vgl. VGH Mannheim, UrT. v. 21.2.2025 – [14 S 433/23](#), Rn. 209.

8 Das Gericht zitiert hier in Rn. 40 folgendes: vgl. zuletzt 4,26 und 5,56 MW im UrT. v. 21.2.2025 – [14 S 433/23](#); 6,6 MW im UrT. v. 17.7.2024 – [10 S 1396/23](#) und bis zu 4,26 MW im UrT. v. 22.3.2024 – [14 S 244/23](#).

9 Nach der aktuellen Rechtslage ist eine Abschaltung in diesem Ausmaß nicht mehr möglich, gem. § 45b Abs. 6 BNatSchG i. V. m. Anlage 2 (Anl. 2 angef. mWv 29.7.2022 durch G v. 20.7.2022 (BGBl. I S. 1362)). Jedoch ließ die Übergangsvorschrift die Anwendung der alten Rechtslage für Genehmigungen, die vor dem 01.02.2024 beantragt wurden (§ 74 Abs. 4 BNatSchG) zu; siehe auch Fachagentur Wind und Solar, [Maximalwerte für Abschaltmaßnahmen für den Artenschutz](#).

10 Das Gericht zitiert hier in Rn. 41 folgendes: vgl. § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, außerdem Bader/Deißler/Dietrich, NVwZ 2023, 803.

Soweit der Antragsteller die Abwägung unter dem Gesichtspunkt der Windhöflichkeit des Standorts angreife, lege er eine offensichtliche Fehlplanung nicht dar. Der Antragsgegner sei von einer ausreichenden Windhöflichkeit auf Grundlage des Windatlas Baden-Württemberg ausgegangen. (Rn. 42)

## Fazit

Das Gericht stellte entsprechend der gängigen Rechtsprechung klar, dass der Gesetzgeber durch § 63 Abs. 1 BImSchG und § 80c Abs. 4 VwGO i. V. m. § 2 EEG eine ausdrückliche Wertentscheidung zugunsten des Sofortvollzugs von Windenergieprojekten getroffen hat, um die Ausbauziele der erneuerbaren Energien als zentralen Bestandteil der Energiewende zu fördern.

In der materiellen Prüfung erkannte das Gericht das in § 2 EEG verankerte „überragende öffentliche Interesse“ an der Errichtung und dem Betrieb von WEA als entscheidendes Gewicht in der Abwägung an. Dieses Interesse diene unmittelbar dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG, dem Schutz der Grundrechte vor den Folgen des Klimawandels und dem Gemeinwohlziel einer sicheren, unabhängigen Energieversorgung.

Die vom Antragsteller vorgebrachten Einwände zu möglichen Ertragseinbußen durch Abschaltzeiten zum Schutz des Rotmilans und zur Windhöflichkeit des Standorts konnten keine offensichtliche Fehlplanung belegen. Vielmehr habe der Antragsgegner nachvollziehbar auf belastbare Prognosen und anerkannte Datengrundlagen (Windatlas Baden-Württemberg) abgestellt.

Schließlich verdeutlicht die Entscheidung, dass § 2 EEG nicht nur eine umweltpolitische, sondern auch eine sicherheitspolitische Dimension besitzt. Durch die Priorisierung von Windenergieprojekten trägt § 2 EEG somit nicht nur dazu bei, die Klimaziele gemäß Art. 20a GG zu erreichen, sondern stärkt auch die Versorgungssicherheit sowie eine resiliente und unabhängige Energieversorgung Deutschlands.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:  
<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001609528>

**Fachagentur Wind und Solar e.V.**

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin  
T +49 30 64 494 60-60  
post@fa-wind-solar.de | www.fachagentur-wind-solar.de



**FACHAGENTUR**  
WIND UND SOLAR